



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Redaktion: Abt. für Akademische Angelegenheiten, Tel. 81-14701

Nr.: 13/2005

Düsseldorf, den 5. August 2005

- Seite 3 Prüfungsordnung für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss Bachelor of Science im Fach Chemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22.07.2005
- Seite 27 Studienordnung für den Studiengang Chemie mit dem Abschluß Bachelor of Science im Fach Chemie vom 22.07.2005
- Seite 35 Prüfungsordnung für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss „Master of Science im Fach Chemie“ vom 22.07.2005
- Seite 58 Studienordnung für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss „Master of Science im Fach Chemie“ vom 22.07.2005
- Seite 68 Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss „Master of Science im Fach Chemie“ der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22.07.2005
- Seite 74 Zweite Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 4. Juli 2005

- Seite 75 Vierte Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 12. Juli 2005
- Seite 78 Ordnung zur Vergabe von Forschungs- und Forschungsverfügungsflächen der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 4. August 2005

Prüfungsordnung
für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss
***Bachelor of Science im Fach Chemie* an der**
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

vom 22.07.2005

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 94 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. Seite 190), zuletzt geändert am 30. November 2004 (GV. NRW, Seite 752), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 2 Bachelor-Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienumfang und Berufspraktikum
- § 4 Module, Prüfungsaufbau, Qualifizierung
- § 5 Kreditpunkte und Prüfungen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Einstufung in höhere Fachsemester

II Bachelor-Prüfung

- § 9 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 10 Umfang, Inhalt und Form der Studienmodule
- § 11 Durchführung der Modulprüfungen
- § 12 Vergabe der Kreditpunkte, Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Modulprüfungen
- § 13 Bachelor-Modul
- § 14 Bewertung und Annahme der Bachelor-Arbeit
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bestehen der Bachelor-Prüfung, Gesamtnote
- § 17 Zusatzfächer
- § 18 Wiederholung der Bachelor-Arbeit und der Modulprüfungen, Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung
- § 19 Zeugnis über die Bachelor-Prüfung
- § 20 Bachelor-Urkunde

III Abschlussbestimmungen

- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 23 Aberkennung des Bachelor-Grades
- § 24 Übergangsbestimmungen
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang 1: Qualifizierungsmodule des Fachs Chemie

I Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Bachelor-Prüfung

- (1) Das Lehrangebot zum Fach Chemie ist für den Bachelor-Studiengang so ausgelegt, dass breites Grundwissen in den Kernbereichen der Chemie erworben wird und zusätzlich in einem begrenzten Gebiet eine über Grundkenntnisse hinausgehende Spezialisierung erreicht werden kann. Diese Zielsetzung erfolgt im Hinblick auf eine sehr diversifizierte Berufspraxis, in der einerseits die langfristig stabilen Grundlagen des Fachs von Relevanz sind, andererseits ständig die Einarbeitung in neue, vom jeweiligen Tätigkeitsfeld abhängende Bereiche gefordert wird. Entsprechend dem Profil des Fachs Chemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gehören über den Kernfachbereich des Fachs Chemie hinaus die Module Theoretische Chemie, Analytische Methoden in der Chemie, Biochemie und Polymerchemie zum Pflichtcurriculum. Des weiteren sollen Studierende lernen, wissenschaftliche Ergebnisse und sich selber zu präsentieren.
- (2) Die Bachelor-Prüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des konsekutiven Studiengangs Chemie mit dem Abschluss „*Bachelor of Science (abgekürzt „B.Sc.“) im Fach Chemie*“. Durch diese Prüfung soll festgestellt werden, ob die in Absatz 1 genannten Ziele erreicht wurden.

§ 2

Bachelor-Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf den akademischen Grad „Bachelor of Science im Fach Chemie“.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienumfang und Berufspraktikum

- (1) Die Studienzeit, in der in der Regel der Bachelor-Grad erworben werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester einschließlich der Anfertigung der Bachelor-Arbeit (§ 13) und der Ablegung aller Modulprüfungen (§ 10).
- (2) Der Bachelor-Studiengang ist so konzipiert, dass er mit einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand (*work load*) von 900 Stunden pro Semester abgeschlossen werden kann. Die Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiums umfassen insgesamt 165 Semesterwochenstunden.

- (3) Eine über diese Prüfungsordnung hinausgehende Festlegung der Studieninhalte durch die Studienordnung oder durch die für die Durchführung der Lehrveranstaltungen Verantwortlichen darf nur so erfolgen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) Die Absolvierung eines anwendungsbezogenen Berufspraktikums in Wirtschaft, Industrie, wissenschaftlicher Forschung oder Verwaltung wird im Hinblick auf die Vorbereitung für das Berufsleben und die Verbesserung der Berufsaussichten nachdrücklich empfohlen. Eine Anrechnung als Studienleistung im Rahmen des *Freien Wahlbereichs* ist möglich.

§ 4

Module, Prüfungsaufbau, Qualifizierung

- (1) Der Bachelor-Studiengang Chemie ist nach näherer Bestimmung durch § 10 in Studienmodule gegliedert. Das Pflichtcurriculum umfasst neben Modulen aus dem Bereich der Chemie, ein Modul aus dem Fach Physik, ein Rechtskundemodul, ein Wahlmodul und ein Qualifizierungsmodul.
- (2) Eine Qualifizierung wird durch die Wahl eines Qualifizierungsmoduls und das Bachelor-Modul gewährleistet. Das Qualifizierungsmodul wird in der Regel aus den von der Wissenschaftlichen Einrichtung Chemie vertretenen Forschungsgebieten gewählt.
- (3) Das Wahlmodul setzt sich aus Lehrveranstaltungen eines Freien Wahlbereichs und aus denen des *Studium Universale* zusammen.

§ 5

Kreditpunkte und Prüfungen

- (1) Durch die erfolgreiche Teilnahme an den Studienmodulen müssen insgesamt mindestens 180 Kreditpunkte erworben werden. Ein Kreditpunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt (European Credit Transfer System) und wird für eine Studienleistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (work load) von etwa 30 Stunden erfordert, wenn der Erfolg dieser Arbeit durch entsprechende Prüfungsleistungen nachgewiesen ist.
- (2) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 10 und § 11 und aus der Bachelor-Arbeit gemäß § 13 und § 14. Die Bachelor-Prüfung soll in der Regel einen Monat nach Ende der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgeschlossen sein, wobei der Prüfungsausschuss darauf achtet, dass zwischen der Abgabe der Bachelor-Arbeit und der Fertigstellung der zugehörigen Gutachten nicht mehr als acht Wochen liegen.

- (3) Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung werden durch schriftliche oder mündliche Prüfungen erbracht und begründen die Modulnote gemäß § 12. Studienleistungen werden durch die belegbare aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen erbracht und sind in der Regel Voraussetzung zur Prüfungszulassung. Für jedes Modul sind die geforderten Studienleistungen in der Studienordnung festgelegt oder werden vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gemacht.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben setzt der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf einen Prüfungsausschuss ein. Er wird „Ausschuss für die Bachelor-Prüfung Chemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf“ (nachfolgend stets „Prüfungsausschuss“) genannt. Seine Mitglieder sollten, soweit möglich, dem „Ausschuss für die Master-Prüfung Chemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf“ angehören.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachs, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachs, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden des Fachs - jeweils nach Gruppen getrennt - gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses (außer Vorsitz und Stellvertretung) Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Der Vorsitz im Prüfungsausschuss kann nur von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter wahrgenommen werden. Die studentischen Mitglieder müssen die BSc-Graduierung oder einen vergleichbaren Abschluss besitzen. Jede Gruppe kann für ihre Mitglieder und deren VertreterInnen Wahlvorschläge unterbreiten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und deren StellvertreterIn.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Professorengruppe und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter vier weitere stimmberechtigte Mitglieder

anwesend sind. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des jeweiligen Vorsitzenden.

- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen.

Der Prüfungsausschuss kann in enger Abstimmung mit Vertretern des Fachs neue Module zur Bachelor-Prüfung zulassen. Hierbei prüft er, ob die Lehrveranstaltungen des Moduls ausreichend aufeinander abgestimmt sind und kontrolliert die zu erreichende Kreditpunktezahl. Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer; die Benennung der Beisitzer kann widerruflich den Prüfern überlassen werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und für die Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen, die in Prüfungsverfahren getroffen wurden. Darüber hinaus berichtet er regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der WE Chemie sowie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Die studentischen Mitglieder nehmen nicht teil an Beratungen und Beschlussfassungen über pädagogisch-wissenschaftliche Fragen (hierzu gehören insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Fragen bezüglich des Prüfungsstoffes und die Bestellung der Prüfer) sowie über Prüfungsleistungen.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Zu Prüferinnen/Prüfern werden nur Professorinnen/Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Modul, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ausüben bzw. ausgeübt haben. Beisitzerin/Beisitzer kann sein, wer zumindest den

Akademischen Grad „*Bachelor of Science im Fach Chemie*“ oder ein Diplom in Chemie besitzt.

- (2) Die Prüfer(innen) sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Prüfer(innen) und die Beisitzer(innen) unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die (den) Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses oder dessen(deren) Stellvertreter(in) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Bei Wiederholung einer mündlichen Prüfung kann der Prüfling beim Prüfungsausschuss mit einer schriftlichen Begründung eine(n) neue(n) Prüfer(in) vorschlagen. Dabei sind Absatz 1 bzw. § 13 Absatz 2 zu beachten. Auf den Vorschlag des Prüflings soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; jedoch begründet der Vorschlag keinen Anspruch.

§ 8

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Von Amts wegen anerkannt werden gleichwertige Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem Bachelor-, Master- oder Diplomstudiengang für Chemie oder in einem Studiengang für ein Lehramt der Sekundarstufe II bzw. für Gymnasien mit Chemie als Fach erbracht wurden.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen und an anderen Universitäten und Hochschulen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (3) Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist festzustellen, wenn diese in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiengangs Chemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf im wesentlichen entsprechen oder sie übertreffen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (4) Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienabschlüssen, Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (5) Für Studienabschlüsse, Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; dabei ist § 89 HG zu beachten.
- (6) Studienbewerber(inne)n, die aufgrund einer Prüfung gemäß § 66 Abs. 4 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Prüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten als Prüfungsleistungen angerechnet. Die diesbezüglichen Feststellungen im Zeugnis über die Prüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (7) Zuständig für Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 6 und für die Zuordnung der anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen zu den Studienmodulen des Bachelor-Studiengangs Chemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellung der Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter(innen) zu hören.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen, in deutscher Sprache oder eine beglaubigte Übersetzung, vorzulegen.
- (9) Werden Studien- oder Prüfungsleistungen für den Bachelor-Studiengang Chemie mit dem Abschluss *Bachelor of Science im Fach Chemie* an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen und durch den Prüfungsausschuss eine Note 4.0 oder besser vergeben. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

II Bachelor-Prüfung

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zur Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den Bachelor-Studiengang Chemie eingeschrieben oder gemäß § 71 Absatz 2 HG als Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung ist zusammen mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung (§ 11) schriftlich im Akademischen Prüfungsamt der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- der Studierendenausweis;
- eine Erklärung darüber, ob der Prüfling eine Prüfung in einem Studiengang im Fach Chemie nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren in einem Studiengang im Fach Chemie befindet.

(3) Die Zulassung muss abgelehnt werden, wenn die Voraussetzung gemäß Absatz 1 nicht erfüllt ist oder wenn die Nachweise und Erklärungen zu Absatz 2 unvollständig sind oder wenn der Prüfling eine Prüfung in einem Studiengang im Fach Chemie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 10

Umfang, Inhalt und Form der Studienmodule

- (1) Durch die Module des Bachelor-Studiengangs Chemie müssen insgesamt mindestens 180 Kreditpunkte erworben werden. In jedem Modul sind Studienleistungen zu erbringen, in benoteten Modulen ist zusätzlich jeweils eine Modulprüfung zu bestehen.

Modul	Sem.	Vorle-	Übung	Prak-	Σ	ECTS	Benotet
		sung					
		SWS	SWS	SWS	SWS		
Einführung in die Allgemeine + Anorganische Chemie (C1)	1	4	2		6	8	Ja
Praktika Allgemeine + Anorganische Chemie (C1-P)	1			5+7	12	7	Nein
Chemie der Elemente (C2)	2	4	2		6	8	Ja
Praktikum zur Chemie der Elemente (C2-P)	2			12	12	8	Nein
Prinzipien der Organischen Chemie (POC)	2	4	2		6	8	Ja
Praktikum Methoden der Organischen Chemie (POC-P)	3			5	5	3	Nein
Vertiefte Organische Chemie (VOC)	3	4	2	11	6	8	Ja
Organisch-Chemisches Synthesepraktikum (VOC-P)	3			11	11	8	Nein
Prinzipien der Makromolekularen Chemie (PMC)	5	2	1	7	10	9	Ja
Grundlagen der Physikalischen Chemie (GPC)	4	6	2		8	10	Ja
Physikalisch-Chemisches Grundpraktikum (GPC-P)	4			7	7	5	Nein
Elementorganische Chemie (EOC)	4	2	1	6	9	8	Ja
Statistische Thermodynamik und Grenzflächen (STGF)	5	3	1		4	5	Ja
Praktikum zur Statistischen Thermodynamik und zu Grenzflächen (STGF-P)	5			7	7	5	Nein
Einführung in die Quanten- und Computerchemie (QCCC)	5	3	1	4	7	8	Ja
Grundlagen der Biochemie (BC)	3	2	1	6	9	8	Ja
Analytische Methoden in der Chemie (Ana)	4	4	2		6	8	Ja
Mathematische Methoden in der Chemie 1 (MMC1)	1	3	1	-	4	5	Ja
Mathematische Methoden in der Chemie 2 (MMC2)	2	3	1	-	4	5	Ja
Experimentalphysik (Phys)	1	4	-	4	8	8	Ja
Wahlmodul (Freier Wahlbereich + Studium Universale)	1 - 5				10	12	Nein
Rechtskunde (Reku)	2 - 6	2			2	3	Nein
Qualifizierungsmodul (QM)	6	2	1	6	9	8	Ja
Bachelor-Modul (Bachelor-Arbeit)	6					12	Ja
Bachelor-Modul (Vortrag)	6					3	Nein
Summe						180	

- (2) Ein Studienmodul fasst in der Regel mehrere Lehrveranstaltungen zusammen, die in einem oder in zwei aufeinander folgenden Semestern stattfinden sollen. Dabei kann der Prüfling dieselbe Lehrveranstaltung nicht als Bestandteil verschiedener Module wählen. Prüfungsleistungen werden mit einer Note bewertet. Eine benotete Prüfungsleistung gilt als „mit Erfolg“ erbracht (bestanden), wenn die Note 4,0 oder besser ist.
- (3) Im Wahlmodul müssen beliebige an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf durchgeführte Lehrveranstaltungen gewählt werden, die zu Qualifikationen führen, welche zu einer zusätzlichen wissenschaftlichen Bereicherung des Studiums beitragen oder für das spätere Berufsleben nützlich sein können. Insbesondere sind dies Lehrveranstaltungen, die zu einer Stärkung der sog. „soft skills“ (z.B. Selbstdarstellung, Rhetorik, interkulturelle Kompetenz, soziale Intelligenz) führen. Solche Lehrveranstaltungen werden auch im Rahmen des *Studium Universale* der Heinrich-Heine-Universität angeboten. Die Studienleistungen im Rahmen des *Studium Universale* sind immer in einem anderen Fach als Chemie, nach Möglichkeit in einer anderen Fakultät zu erbringen. Die Lehrveranstaltungen zum Wahlmodul dürfen nicht Bestandteil eines der anderen Module gemäß Absatz 1 sein. Im Wahlmodul müssen insgesamt 12 ECTS Punkten erarbeitet werden. Mindestens 4 dieser 12 ECTS Punkte müssen dabei aus Lehrveranstaltungen des *Studium Universale* stammen. Die restlichen Punkte können durch die aktive Teilnahme an beliebigen Lehrveranstaltungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (*Freier Wahlbereich*) erworben werden.
- (4) Studienleistungen mit der Wertigkeit von bis zu 4 Kreditpunkten für den *Freien Wahlbereich* können für die Absolvierung eines anwendungsbezogenen Praktikums in Verwaltung, Wirtschaft, Industrie oder der wissenschaftlichen Forschung mit einer Dauer von mindestens 4 Wochen angerechnet werden, sofern das Praktikum vom Prüfungsausschuss im Voraus genehmigt wird, ein schriftlicher Bericht angefertigt wird und das Praktikum von einem Dozenten der Wissenschaftlichen Einrichtung Chemie betreut wird. Prüfungsleistungen können im Rahmen dieses Praktikums nicht erbracht werden.
- (5) Ein Qualifizierungsmodul setzt sich zusammen aus einer 2stündigen Vorlesung, einer 1stündigen Übung und einem 6stündigen Praktikum oder alternativ aus einer 3stündigen Vorlesung, einer 1stündigen Übung und einem 4stündigen Praktikum. Es kann nur ein Modul aus der in Anhang 1 dieser Prüfungsordnung beigefügten Liste gewählt werden. Diese Liste der Qualifizierungsmodule wird durch den Prüfungsausschuss bei Bedarf aktualisiert.

- (6) Das Bachelor-Modul setzt sich zusammen aus der Bachelor-Arbeit und einem Vortrag über das dabei bearbeitete Problem und dessen Lösungen.

§ 11

Durchführung der Modulprüfungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung für eine Modulprüfung ist in der Regel die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des entsprechenden Moduls. Die erfolgreiche Teilnahme wird von der (dem) Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung schriftlich bescheinigt, zum Beispiel auf der Anmeldung zur Modulprüfung.
Nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss können weitere Zulassungsvoraussetzungen, wie z.B. die erfolgreiche Teilnahme an einem thematisch zugeordneten unbenoteten Modul, gefordert werden.
- (2) Eine Modulprüfung hat in der Regel die Inhalte des zugeordneten Moduls als Gegenstand. Die Prüfungsleistung soll studienbegleitend, in engem zeitlichen Anschluss an den Besuch der betreffenden Lehrveranstaltungen des Moduls erbracht werden. Die Modulprüfungen sollen spätestens sechs Wochen nach dem Ende der Vorlesungszeit jenes Semesters abgelegt werden, in dem die letzte zum Modul gehörende Lehrveranstaltung erfolgreich besucht wurde.
- (3) Modulprüfungen haben die Form einer Modul-Abschlussprüfung. Sie finden in der Regel im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung des Moduls statt und haben den Lernstoff des gesamten Moduls zum Inhalt. Kenntnisse, die z.B. in thematisch zugeordneten Modulen vermittelt werden, können vorausgesetzt werden.
- (4) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung muss schriftlich mindestens vier Wochen vor dem dazu gehörigen Prüfungstermin beim Akademischen Prüfungsamt der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingehen. Die Anmeldung muss den Prüfungstermin und die Unterschrift des (der) Prüfer(in) bzw. der Prüfer(innen) enthalten. Notwendige Nachweise über erbrachte Studienleistungen werden bis spätestens 14 Tage vor der Prüfung von dem (der) Prüfer(in) bzw. den Prüfer(inne)n an das Akademische Prüfungsamt übermittelt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von der Prüfung schriftlich abmelden. Sie/Er soll dann den nächsten Prüfungstermin wahrnehmen.
- (5) Mündliche Prüfungsleistungen sind Einzelprüfungen. Die Gesamtdauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten pro Prüfling nicht überschreiten und 60 Minuten pro Prüfling nicht überschreiten. Die Prüfung wird

- durch die (den) bestellte(n) Prüfer(in) oder die bestellten Prüfer(innen) abgenommen (§ 7). Ist nur ein(e) Prüfer(in) bestellt, so ist die Anwesenheit einer (eines) Beisitzerin (Beisitzers) zwingend erforderlich. Die Gegenstände und die Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Festsetzung der Note erfolgt durch die (den) Prüfer(in) oder die Prüfer(innen). Ein(e) anwesender (anwesende) Beisitzer(in) ist vor der Festsetzung zu hören. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen.
- (6) Schriftliche Prüfungsleistungen im Pflichtbereich Chemie sind Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren). Eine schriftliche Modulprüfung im Pflichtbereich Chemie wird von der, dem oder den verantwortlichen Lehrenden gestellt und mit einer Note bewertet. Die Dauer von Klausuren soll 1 Stunde nicht unterschreiten und 3 Stunden nicht überschreiten.
- (7) Als Prüfungssprache für die Modulprüfungen sind Deutsch und Englisch zulässig. Insbesondere hat der Prüfling das Recht, eine dieser beiden Prüfungssprachen zu wählen. Um eine ordentliche Durchführung der Prüfung zu gewährleisten, kann der Prüfungsausschuss zu diesem Zweck auch andere Prüfer bestellen als gemäß § 7 vorgesehen.
- (8) Bei mündlichen Modulprüfungen sind Zuhörer(innen) nach Maßgabe der vorhandenen Plätze zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf schriftlichen Antrag des Prüflings bei der Prüfungsanmeldung werden Zuhörer(innen) von der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfer(innen) haben das Recht, Zuhörer(innen) bei Störung des Prüfungsverlaufs während der Prüfung auszuschließen.
- (9) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 12

Vergabe der Kreditpunkte, Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Modulprüfungen

- (1) Mit dem Erbringen der jeweils geforderten Studienleistungen sind alle auf das betreffende Modul gemäß § 10 Absatz 1 entfallenden Kreditpunkte erworben. Bei benoteten Studienmodulen muss hierzu die geforderte Prüfungsleistung mit Erfolg erbracht werden.

(2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = eine hervorragende Leistung;
- 2 = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur Differenzierung können die Noten um 0,3 erhöht oder verringert werden; die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Prüfungsleistung ist mit Erfolg erbracht (bestanden), wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (kleiner oder gleich 4,0) bewertet wurde. Zuständig für die Vergabe der Note sind die jeweiligen bestellten Prüfer(innen). Eine geforderte Studienleistung ist erbracht, wenn die (der) Verantwortliche der entsprechenden Lehrveranstaltung das erfolgreiche Erbringen bescheinigt.

(4) Die bei benoteten Modulen ist die Modulnote gleich der Note der Prüfungsleistung der zugeordneten Abschlussprüfung.

(5) Eine Modulprüfung wird als nicht bestanden bewertet, wenn sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.

(6) Den Studierenden sind für jede Prüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

§ 13

Bachelor-Modul

(1) Das Bachelor-Modul setzt sich aus der Bachelor-Arbeit und einem Vortrag über das dabei bearbeitete Problem und dessen Lösungen zusammen. Die in deutscher oder englischer Sprache zu verfassende Bachelor-Arbeit soll belegen, dass der/die Kandidat/in innerhalb einer vorgegebenen Frist in der Lage ist, unter Anleitung des Betreuers der Bachelor-Arbeit ein eng abgegrenztes chemisches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Der Vortrag, soll belegen, dass der/die Kandidat/in in der Lage ist, ein von ihm/ihr bearbeitetes wissenschaftliches Problem und dessen Lösungen angemessen zusammenzufassen und zu präsentieren.

(2) Die Themenstellung und Betreuung der Bachelor-Arbeit erfolgt durch eine(n) Professor(in) oder durch eine(n) habilitierte(n) wissenschaftliche(n) Mitarbeiter(in), die (der) hauptberuflich an der Wissenschaftlichen Einrichtung Chemie der Heinrich-Heine-

Universität Düsseldorf tätig ist. Ausnahmen von Satz 1 regelt der Prüfungsausschuss. Der Prüfling kann eine Betreuerin oder einen Betreuer vorschlagen. Die Bestellung der Betreuerin (des Betreuers) erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

- (3) Für das Themengebiet der Bachelor-Arbeit hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht. Das Thema soll vorrangig dem Gebiet des Qualifizierungsmoduls entnommen sein.
- (4) Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die Bachelor-Arbeit ist vom Prüfling über das Akademische Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu stellen. Das Thema der Bachelor-Arbeit wird erst ausgegeben, wenn mindestens 20 Pflichtmodule abgeschlossen wurden.
- (5) Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die Bachelor-Arbeit soll einen Vorschlag des Themengebiets gemäß Absatz 3, einen Vorschlag für eine(n) Betreuer(in) gemäß Absatz 2 und deren (dessen) schriftliche Einwilligung enthalten. In diesem Fall erfolgt die Zulassung und Themenstellung für die Bachelor-Arbeit durch den Prüfungsausschuss unverzüglich. Der Prüfling hat dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb einer Frist von vier Wochen die Ausgabe des Themas an ihn erfolgen kann. Erfolgt die Ausgabe nicht fristgemäß, so gilt der 28. Tag nach Zulassung durch den Prüfungsausschuss als Tag der Ausgabe des Themas.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzung nach Absatz 4 kann ein Prüfling auch ohne eigene Vorschläge oder ohne Zustimmung einer Betreuerin (eines Betreuers) beantragen, dass ihm vom Prüfungsausschuss ein Thema für die Bachelor-Arbeit gestellt und ein(e) Betreuer(in) zugewiesen wird. In diesem Fall erfolgt die Zulassung und Themenstellung für die Bachelor-Arbeit durch den Prüfungsausschuss binnen zwei Monaten. Das Akademische Prüfungsamt hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ausgabe des Themas an ihn innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Antragstellung erfolgen kann. Erfolgt die Ausgabe nicht fristgemäß, so gilt der 92. Tag nach Antragstellung als Tag der Ausgabe des Themas.
- (7) Das Thema der Bachelor-Arbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind vom Akademischen Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (8) Das ausgegebene Thema kann vom Prüfling nur einmal und nur binnen vier Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden. In diesem Fall erfolgt eine erneute Themenstellung nach Absatz 5 oder Absatz 6.
- (9) Die Bachelor-Arbeit muss spätestens 10 Wochen nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. Der direkt

mit der Bachelor-Arbeit verbundene zeitliche Aufwand soll dabei entsprechend der Wertigkeit von 12 Kreditpunkten ca. neun volle Wochen betragen. Thema und Aufgabenstellung müssen so gefasst sein, dass dieser zeitliche Aufwand eingehalten werden kann. Der schriftliche Umfang der Bachelor-Arbeit soll 30 Seiten nicht überschreiten.

- (10) Bei Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (11) Der Vortrag des Bachelor-Moduls soll nach Einreichung der Bachelor-Arbeit beim Akademischen Prüfungsamt vor der Arbeitsgruppe des Betreuers gehalten werden. Er soll eine Dauer von 15 Minuten nicht unterschreiten und 30 Minuten nicht überschreiten. Fragen zur Bachelor-Arbeit im Anschluss an den Vortrag sind zulässig. Das Datum des Vortrages ist aktenkundig zu machen.

§ 14

Bewertung und Annahme der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß, d.h. spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist gemäß § 13 Absatz 9 beim Akademischen Prüfungsamt der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf abzuliefern; das Datum der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfer(inne)n zu bewerten, die nach Landesrecht prüfungsberechtigt sind. Erstprüfer(in) ist immer die (der) Betreuer(in) der Bachelor-Arbeit. Die Bestellung der Prüfer(innen) für die Bachelor-Arbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

- (3) Die (der) Erstprüfer(in) nimmt eine Bewertung der Bachelor-Arbeit vor und begründet diese schriftlich. Die (der) Zweitprüfer(in) kann sich dieser Bewertung und der Begründung anschließen oder eine abweichende Bewertung vornehmen, die dann ebenfalls schriftlich begründet sein muss. Die Bewertungen erfolgen durch Noten gemäß § 12 Absatz 1.
- (4) Die Note der Bachelor-Arbeit ist das auf eine Nachkommastelle gerundete Mittel der von den beiden Prüfer(inne)n gemäß Absatz 3 gegebenen Noten, sofern diese beide mindestens „ausreichend“ (4,0) sind und nicht mehr als 2,0 voneinander abweichen. Sind die beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0), so ist dies auch die Note der Bachelor-Arbeit. Bei der Bildung des Durchschnitts wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle

weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. In allen anderen Fällen bestellt der Prüfungsausschuss eine(n) weitere(n) Prüfer(in) gemäß Absatz 2, die (der) eine dritte Note für die Bachelor-Arbeit vergibt und diese schriftlich begründet. Die Note der Bachelor-Arbeit ist dann das auf eine Nachkommastelle gerundete arithmetische Mittel der beiden besseren von den insgesamt drei vergebenen Noten, sofern diese besseren Noten beide mindestens "ausreichend" (4,0) lauten, andernfalls ist die Bewertung der Bachelor-Arbeit "nicht ausreichend" (5,0).

- (5) Eine mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Bachelor-Arbeit ist angenommen. Für eine angenommene Bachelor-Arbeit werden 15 Kreditpunkte vergeben.
- (6) Die Bewertung der Bachelor-Arbeit muss dem Prüfling vom Prüfungsausschuss spätestens zwei Wochen nach der Abgabe mitgeteilt werden, im Fall der Heranziehung einer dritten Prüferin oder eines dritten Prüfers spätestens nach vier Wochen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht angenommen, so muss die Mitteilung durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erfolgen und Auskunft darüber geben, ob die Bachelor-Arbeit wiederholt werden kann (§ 18 Absatz 1). Der Bescheid über die Nichtannahme der Bachelor-Arbeit ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht mit Erfolg erbracht (§ 12 Absatz 3), wenn der Prüfling einen Prüfungstermin bzw. den Termin für die Abgabe der Bachelor-Arbeit ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die für das Versäumnis oder für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin für die Prüfung bzw. für die Abgabe der Bachelor-Arbeit festgesetzt.
- (2) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht mit Erfolg erbracht.
- (3) Stört ein Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann er von dem (der) jeweiligen Prüfer(in) nach Abmahnung von der Fortsetzung der

Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht mit Erfolg erbracht.

- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 2 oder 3 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Prüfling ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 16

Bestehen der Bachelor-Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die Bachelor-Arbeit angenommen ist und wenn die Modulprüfungen gemäß § 10 bestanden sind.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Modulnoten und der Note der angenommenen Bachelor-Arbeit. Die Gewichtung der Noten ist dabei wie folgt festgelegt:

Modul	Noten- gewicht
Einführung in die Allgemeine+Anorganische Chemie (C1)	10
Chemie der Elemente (C2)	15
Prinzipien der Organischen Chemie (POC)	10
Vertiefte Organische Chemie (VOC)	15
Prinzipien der Makromolekularen Chemie (PMC)	10
Grundlagen der Physikalischen Chemie (GPC)	12
Elementorganische Chemie (EOC)	10
Statistische Thermodynamik und Grenzflächen (STGF)	12
Einführung in die Quanten- und Computerchemie (QCCC)	10
Grundlagen der Biochemie (BC)	10
Analytische Methoden in der Chemie (Ana)	10
Mathematische Methoden in der Chemie 1 (MMC1)	5
Mathematische Methoden in der Chemie 2 (MMC2)	5
Experimentalphysik (Phys)	8
Qualifizierungsmodul (QM)	8
Bachelor-Modul (Bachelor-Arbeit)	30
Summe	180

- (3) Zur Ermittlung des gewichteten Notenmittels (d) werden die Modulnoten mit ihrem nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Notengewicht multipliziert. Die

so erhaltenen Werte werden summiert und durch die Gesamtzahl der Notengewichte (180) dividiert. Das gewichtete Notenmittel (d) ist der auf eine Nachkommastelle genau angegebene Wert der so erhaltenen Zahl. Hierbei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung lautet bei einem gewichteten Notenmittel (d)
- | | | |
|-------------------------|--------------|---------------|
| bis einschließlich 1,5: | excellent | ausgezeichnet |
| über 1,5 bis 2,0: | very good | sehr gut |
| über 2,0 bis 2,5: | good | gut |
| über 2,5 bis 3,5: | satisfactory | |
| | befriedigend | |
| über 3,5 bis 4,0: | sufficient | |
| | ausreichend | |

§ 17

Zusatzfächer

Der Prüfling kann sich im Rahmen der Bachelor-Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 18

Wiederholung der Bachelor-Arbeit und der Modulprüfungen, Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung

- (1) Eine Bachelor-Arbeit, die mit „nicht ausreichend“ bewertet und nicht angenommen wurde oder die nach § 15 Absatz 1 oder 2 als nicht angenommen gilt, kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung (§ 13 Absatz 5) für die Wiederholung der Bachelor-Arbeit muss spätestens drei Monate, nachdem dem Prüfling die Bewertung der nicht angenommenen Bachelor-Arbeit mitgeteilt wurde, gestellt werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt bei der Wiederholung gemäß § 13 Absatz 5 bzw. § 13 Absatz 6. Die einmalige Rückgabe des Themas gemäß § 13 Absatz 8 ist bei der Wiederholung nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.
- (2) Ist eine Modulprüfung nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welcher Form und mit welchen Fristen die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (3) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann nach näherer Bestimmung durch Absatz 4 und 5 zweimal wiederholt werden. Fehlversuche bei derselben oder einer entsprechenden Prüfung in einem Chemie-Studiengang an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes verringern die Anzahl der möglichen Wiederholungen entsprechend. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann das gesamte Modul mit sämtlichen Studien- und Prüfungsleistungen einmal von neuem begonnen werden. Insgesamt dürfen nicht mehr als fünf Module wiederholt werden. Alle Studien und Prüfungsleistungen, die zuvor abgeleistet wurden, werden aufgehoben. Die Modulprüfung zu dieser Wiederholung des Moduls kann nach näherer Bestimmung durch Absatz 4 und 5 zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung des gesamten Moduls oder der Modulprüfung ist explizit ausgeschlossen.
- (4) Bei der Wiederholung einer nach § 12 Absatz 7 nicht bestandenen Modul-Abschlussprüfung verschieben sich die Termine in § 11 Absatz 1 und 3 um jeweils 6 Monate, bei mehrmaliger Wiederholung derselben Modulprüfung (Absatz 3) um 6 Monate pro Wiederholung. Die Art der Wiederholungsprüfung muss nicht mit der Art der ursprünglichen Prüfung übereinstimmen. Die Festsetzung der Art der Wiederholungsprüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die Modulnote ist gleich der Note auf die Prüfungsleistung der Wiederholungsprüfung.
- (5) Die Fristen für die Wiederholung einer Modulprüfung gemäß Absatz 4 verlängern sich um Zeiten des Mutterschutzes, nachgewiesener Erkrankung, Auslandssemestern oder einer anderen nachgewiesenen und vom Prüfungsausschuss akzeptierten Verhinderung.
- (6) Die Wiederholung von Prüfungsleistungen zu einer Modulprüfung ist nur in den in Absatz 3 geregelten Fällen möglich. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (7) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine wiederholte Bachelor-Arbeit nicht angenommen wurde, oder eine Modulprüfung eines Pflichtmoduls endgültig nicht bestanden wurde. Prüfungen in Zusatzfächern gemäß § 17 (freiwillige Zusatzmodule) haben auf das Bestehen der Bachelor-Prüfung keinen Einfluß. Über das Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 19**Zeugnis über die Bachelor-Prüfung**

- (1) Hat der Prüfling die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, in dem die Gesamtnote und die abgelegten Modulprüfungen mit den zugehörigen Kreditpunkten und den Noten aufgeführt sind. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der Ausstellung und die Unterschrift der (des) Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. In dem Zeugnis werden auch das Thema der Bachelor-Arbeit und deren Note und Kreditpunktezahl sowie das Datum der letzten Prüfung ausgewiesen. Die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement“ der Europäischen Union/Europarat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.
- (2) Dem Zeugnis wird ein Transcript of records in englischer Sprache beigelegt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation enthält.
- (3) Auf Antrag des Prüflings werden Prüfungsergebnisse in Zusatzfächern gemäß § 17 mit in das Zeugnis aufgenommen.
- (4) Hat ein Prüfling die Bachelor-Prüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erreichten Kreditpunkte sowie die absolvierten Modulprüfungen mit deren Noten enthält, die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen aufzählt und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 20**Bachelor-Urkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und von der (dem) Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III Abschlussbestimmungen

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss der Bachelor-Prüfung bzw. der einzelnen Modulprüfungen wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsprotokolle und Gutachten gewährt.
- (2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich zu stellen.

§ 22

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. Seite 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der (dem) Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Aberkennung des Bachelor-Grades

Für die Aberkennung des Bachelor-Grades gilt § 22 entsprechend. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.

Anhang 1: Qualifizierungsmodule des Fachs Chemie

Ein Qualifizierungsmodul besteht i.A. aus 2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung und 6 SWS Praktikum. Mit dem Bestehen der Modulprüfung eines Qualifizierungsmoduls werden 8 Kreditpunkte erworben. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von diesen Vorgaben gewähren.

Anorganische Chemie - Strukturchemie - Bioanorganische Chemie

- Bioanorganische Chemie - BAC - (Kläui)
- Chemische Kristallographie - CKr - (Frank)
- Methoden der Reaktions- und Produktkontrolle - MRP - (Kläui)
- Katalyse - Kat - (Ganter)
- Supramolekulare Chemie und Nichtkovalente Bindung - SupChem - (Frank)

Organische Chemie - Makromolekulare Chemie - Bioorganische Chemie- Biochemie

- Funktionsmaterialien - Fmat - (Staudt-Bickel)
- Präparative Polymerchemie - PPC - (Ritter)
- Stereoselektive Synthese - SSSyn - (Braun)
- Wirkstoffe und Bioorganische Chemie - WiBOC - (Nachfolge Martin)
- Allgemeine Biochemie - AB - (Nachfolge Weiss)

Physikalische Chemie - Theoretische Chemie - Biophysikalische Chemie

- Fortgeschrittene Theoretische Chemie - FoTC - (Marian)
- Die moderne Massenspektrometrie von Makromolekülen - MSM- (Weinkauf)
- Grundlagen der Fluoreszenzspektroskopie in kondensierter Phase - GFLU - (Seidel)
- Grundlagen der Biophysikalischen Chemie - BPC - (Kleinermanns, Seidel, Oesterhelt)
- Laserspektroskopie an isolierten Biomolekülen und an deren Komplexen - ISMOL - (Kleinermanns, Weinkauf)
- Laserspektroskopie in kondensierter Phase - LSKM - (Bettermann)
- Mikro- und Nanoelektrochemische Methoden und ihre Anwendung auf technisch relevante Systeme - MEC - (Lohrengel)
- Molekülmodellierung - MoMo - (Marian)
- Physikalische Beschreibung photochemischer und photophysikalischer Prozesse - PCPP - (Gerhards, Schmitt)
- Spektroskopie und Mikroskopie an Nanosystemen - SMNS - (Kleinermanns)

Die Liste der Module wird durch den Prüfungsausschuss bei Bedarf aktualisiert.

§ 24

Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2005/2006 oder später erstmalig für den Bachelor-Studiengang Chemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben worden sind. Studierende mit abgelegtem Vordiplom im Fach Chemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf können in den Bachelor-Studiengang Chemie wechseln, wobei ihnen 120 ECTS Punkte für das erfolgreich abgelegte Vordiplom angerechnet werden. Die Vordiplomnote wird dabei als Gesamtnote für die angerechneten ECTS Punkte übernommen. Für Studierende des Studiengangs Diplomchemie, die in den Bachelor-Studiengang Chemie überwechseln, sind die folgenden Module verpflichtend zu belegen: Prinzipien der Makromolekularen Chemie, Elementorganische Chemie, Statistische Thermodynamik und Grenzflächen, Einführung in die Quanten- und Computerchemie, das Qualifizierungsmodul, Lehrveranstaltungen des *Studium Universale* im Wert von 2 ECTS Punkten und das Bachelor-Modul.

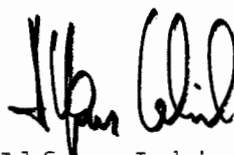
§ 25

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 19.07.2005.

Düsseldorf, den 22.07.2005

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. M.A. (Soz.)

Studienordnung
für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss
Bachelor of Science im Fach Chemie

vom 22.07.2005

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 86 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW. S. 190), zuletzt geändert am 30. November 2004 (GV.NRW. S. 752) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- §1 Geltungsbereich
- §2 Besondere wünschenswerte Vorkenntnisse
- §3 Ziel des Studiums und Zweck der Bachelor-Prüfung
- §4 Studienzugang, Studienbeginn, Studiendauer und Akademischer Grad
- §5 Kreditpunkte und Arbeitsaufwand
- §6 Studienberatung
- §7 Lehrveranstaltungen
- §8 Studienleistungen, Fachprüfungen
- §9 Aufbau und Gliederung des Studiums
- §10 Inkrafttreten und Geltungsbereich

Anhang: Beispielhafter Studienplan

§1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang *Chemie* mit dem Abschluss „*Bachelor of Science im Fach Chemie*“ an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22.07.2005 Inhalt und Aufbau des Chemiestudiums mit dem Studienabschluss „*Bachelor of Science im Fach Chemie*“.

§2

Besondere wünschenswerte Vorkenntnisse

Für die Aufnahme des Studiums sind Interesse an chemischen Fragestellungen und eine Bereitschaft zu praktischem Arbeiten notwendig. Für das Chemie-Studium sind gute Schulkenntnisse in Physik und Mathematik wünschenswert. Das Studium der Chemie erfordert auch eine gute Beherrschung der deutschen Sprache und, da die Chemie eine internationale Wissenschaft ist, deren

Fachpublikationen überwiegend in englischer Sprache erscheinen, ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache.

§3

Ziel des Studiums und Zweck der Bachelor-Prüfung

(1) Das Lehrangebot zum Fach Chemie ist für den Bachelor-Studiengang so ausgelegt, dass breites Grundwissen in den Kernbereichen der Chemie erworben wird und zusätzlich in einem begrenzten Gebiet eine über Grundkenntnisse hinausgehende Spezialisierung erreicht werden kann. Diese Zielsetzung erfolgt im Hinblick auf eine sehr diversifizierte Berufspraxis, in der einerseits die langfristig stabilen Grundlagen des Fachs von Relevanz sind, andererseits ständig die Einarbeitung in neue, vom jeweiligen Tätigkeitsfeld abhängende Bereiche gefordert wird. Des weiteren sollen die Studierenden lernen, wissenschaftliche Ergebnisse und sich selber zu präsentieren.

(2) Die Bachelor-Prüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des konsekutiven Bachelor-Studiengangs Chemie mit dem Abschluss *Bachelor of Science im Fach Chemie*. Durch diese Prüfung soll festgestellt werden, ob die in Absatz (1) genannten Ziele erreicht wurden. Besonders qualifizierten Absolventinnen und Absolventen kann nach Maßgabe der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine Universität Düsseldorf die Aufnahme eines Promotionsstudiums gestattet werden.

(3) Die beruflichen Tätigkeitsfelder für Chemikerinnen und Chemiker unterliegen einem ständigen Wandel. Eine wichtige Rolle spielt dabei die immer weiter fortschreitende Vernetzung verschiedener Tätigkeitsfelder. Der Erwerb von Kenntnissen über solche hinaus, die im direkten Zusammenhang mit dem Fach Chemie stehen, erleichtert im späteren Berufsleben die Anpassung an diese ständig wechselnden Anforderungen. Der dafür nötige Freiraum steht im Wahlmodul (*Studium Universale + Freier Wahlbereich*) zur Verfügung, in dem Lehrveranstaltungen aus dem fächerübergreifenden Lehrangebot der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gewählt werden können. Veranstaltungen, die zu einer Stärkung der sog. „soft skills“ (z.B. Selbstdarstellung, Rhetorik, interkulturelle Kompetenz, soziale Intelligenz) und zur Praxis- und Berufsorientierung (z.B. Sprachen) führen, werden besonders empfohlen.

§4

Studienzugang, Studienbeginn und Studiendauer

(1) Voraussetzung für die Einschreibung in den Bachelor-Studiengang Chemie ist die allgemeine Hochschulreife oder eine gleichwertige Hochschulzugangsberechtigung. Näheres

regelt die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

(2) Das Studienangebot ist so konzipiert, dass das Studium im Wintersemester begonnen werden sollte.

(3) Lehrangebote sowie Auswahl und Begrenzung der Lehrinhalte sind darauf abgestimmt, dass das Studium einschließlich der Bachelor-Arbeit in 6 Semestern (Regelstudienzeit) abgeschlossen werden kann.

(4) Nach Bestehen der durch die Prüfungsordnung vorgeschriebenen Modulprüfungen und Annahme der Bachelor-Arbeit verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf den akademischen Grad „*Bachelor of Science im Fach Chemie*“.

§5

Kreditpunkte, Arbeitsaufwand

(1) Für erbrachte Studienleistungen werden Kreditpunkte gemäß ECTS (European Credit Transfer System) vergeben, die sich nach dem erforderlichen Arbeitsaufwand richten. Für den Abschluss des Bachelor-Studiengangs sind insgesamt 180 Kreditpunkte zu erwerben, also durchschnittlich 30 pro Semester.

(2) Gemäß ECTS entspricht ein Kreditpunkt einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden für Präsenz während der Lehrveranstaltungen und für Vor- und Nachbereitung. Für jedes Semester wird also ein Arbeitsaufwand (*work load*) von 900 Stunden angesetzt, was 22,5 Wochen zu je 40 Arbeitsstunden entspricht.

(3) Die für einzelne Lehrveranstaltungen oder Blöcke von Lehrveranstaltungen angegebenen Kreditpunktzahlen beschreiben einen Durchschnittswert für den erforderlichen Arbeitsaufwand, der im Einzelfall je nach Vorkenntnissen und Fähigkeiten unter- oder überschritten werden kann. Entsprechendes gilt für den durch Kreditpunkte oder entsprechende Stundenzahlen angegebenen Arbeitsaufwand für ein Studienmodul, für eine Modulprüfung oder für das ganze Studium.

§6

Studienberatung

(1) Auskunft und Beratung in allgemeinen und fachübergreifenden Fragen erteilt die zentrale Studienberatung gemäß § 83 Absatz 1 HG.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Studienberaterin oder den Studienberater des Faches Chemie und durch die Mitglieder des Lehrkörpers. Zusätzlich wird ein sogenanntes Mentorenprogramm für jede/n Studierende/n angeboten. Hierzu wird jede/r/m Studierenden im 1. Semester ein Betreuer bzw. eine Betreuerin zugeordnet. Mindestens einmal pro Semester sollten sich Studierende/r und Betreuer/in intensiv über die aktuelle Studiensituation der/des Studierenden unterhalten.

(3) Weitere Studienhinweise sind bei der Fachschaft Chemie erhältlich.

(4) Zum Vorlesungsbeginn eines jeden Wintersemesters findet eine Studieneinführung für Anfänger statt. Für eine sinnvolle Gestaltung des Studiums wird der Besuch dieser durch besonderen Aushang angekündigten Veranstaltung dringend empfohlen.

(5) Das Fach Chemie stellt für jede Studienanfängerin oder jeden Studienanfänger Informationen in schriftlicher und/oder elektronischer Form zur Verfügung. Außerdem geben die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer die Sprechzeiten für die studienbegleitende Fachberatung gemäß Absatz 2 an.

§7

Lehrveranstaltungen

(1) Das Studium ist überwiegend modular aufgebaut. Ein Modul besteht in der Regel aus aufeinander abgestimmten Veranstaltungen (Vorlesung + Praktikum, Vorlesung + Übung oder Vorlesung + Übung + Praktikum), deren Inhalte Gegenstand von Prüfungen sind. Folgende Lehrveranstaltungen werden angeboten:

- (a) Vorlesungen vermitteln einen zusammenhängenden Überblick über ein größeres Fachgebiet (Grundvorlesung) oder vertiefte Kenntnisse auf einem enger umgrenzten Fachgebiet und dessen aktuellen Forschungsstand (Spezialvorlesung).
- (b) Übungen dienen der theoretischen Aufarbeitung/Nacharbeitung der Vorlesungen.
- (c) Praktika dienen der Ergänzung der Vorlesungen und vor allem der experimentellen Veranschaulichung theoretisch abgehandelter Probleme, der Einübung von handwerklichen Fertigkeiten, der experimentellen Ausbildung zur exakten fachwissenschaftlichen Arbeit sowie der Vermittlung von Kenntnissen über wichtige Techniken und Methoden. Sie sollen die sorgfältige Anlage, Ausführung sowie Beobachtung von eigenen Experimenten schulen und zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit sowie zur Darstellung der Ergebnisse in wissenschaftlich angemessener Form hinführen.
- (d) Seminare geben den Studierenden Gelegenheit, über spezielle Themen eines Fachgebietes selbst vorzutragen, um damit einerseits die fachlichen Inhalte von Vorlesungen und Übungen zu vertiefen, und andererseits Vortragstechniken einzuüben. Zusätzlich sollen sie zur kritischen Diskussion von Forschungsergebnissen angeleitet werden.

(2) Pflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, deren Besuch für den Verlauf eines erfolgreichen Studiums unerlässlich ist. Wahlpflichtveranstaltungen umfassen Lehrveranstaltungen, deren Auswahl aus einem bestimmten Lehrangebot den Studierenden freisteht, von denen jedoch eine Mindestzahl erforderlich ist. Wahlveranstaltungen sind darüber hinaus gehende Lehrveranstaltungen, deren Besuch empfohlen wird.

§8**Fachprüfungen**

- (1) Die Bachelor-Prüfung setzt sich aus einer Summe von Fachprüfungen und der Bachelor-Arbeit zusammen.
- (2) Zulassungsvoraussetzung für eine Fachprüfung ist in der Regel die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des entsprechenden Moduls.
- (3) Eine Fachprüfung hat in der Regel die Inhalte des zugeordneten Moduls als Gegenstand. Die Prüfungsleistung soll studienbegleitend, in engem zeitlichen Anschluss an den Besuch der betreffenden Lehrveranstaltungen des Moduls erbracht werden.

§9**Aufbau und Gliederung des Studiums**

- (1) Das Studium gliedert sich in fünf Semester Grundstudium und einem Semester Qualifizierungsstudium einschließlich eines Bachelor-Moduls.
- (2) Das Bachelor-Studium wird von Prüfungen begleitet, deren Art, Umfang und Modalitäten in der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Chemie geregelt sind.
- (3) Prüfungsleistungen werden mit einer Note bewertet. Eine benotete Prüfungsleistung gilt als „mit Erfolg“ erbracht (bestanden), wenn die Note 4,0 oder besser ist.
- (4) Tabellarische Darstellung der Modulstruktur:

Modul	Sem.	Vorlesung	Übung	Praktikum	Σ Modul	ECTS	Benotet
		SWS	SWS	SWS	SWS	Pkt.	
Einführung in die Allgemeine+Anorganische Chemie (C1)	1	4	2		6	8	Ja
Praktika Allgemeine + Anorganische Chemie (C1-P)	1			5+7	12	7	Nein
Chemie der Elemente (C2)	2	4	2		6	8	Ja
Praktikum zur Chemie der Elemente (C2-P)	2			12	12	8	Nein
Prinzipien der Organischen Chemie (POC)	2	4	2		6	8	Ja
Praktikum Methoden der Organischen Chemie (POC-P)	3			5	5	3	Nein
Vertiefte Organische Chemie (VOC)	3	4	2	11	6	8	Ja
Organisch-Chemisches Synthesepraktikum (VOC-P)	3			11	11	8	Nein
Prinzipien der Makromolekularen Chemie (PMC)	5	2	1	7	10	9	Ja
Grundlagen der Physikalischen Chemie (GPC)	4	6	2		8	10	Ja
Physikalisch-Chemisches Grundpraktikum (GPC-P)	4			7	7	5	Nein
Elementorganische Chemie (EOC)	4	2	1	6	9	8	Ja
Statistische Thermodynamik und Grenzflächen (STGF)	5	3	1		4	5	Ja
Praktikum zur Statistischen Thermodynamik und zu Grenzflächen (STGF-P)	5			7	7	5	Nein
Einführung in die Quanten- und Computerchemie (QCCC)	5	3	1	4	7	8	Ja
Grundlagen der Biochemie (BC)	3	2	1	6	9	8	Ja
Analytische Methoden in der Chemie (Ana)	4	4	2		6	8	Ja
Mathematische Methoden in der Chemie 1 (MMC1)	1	3	1	-	4	5	Ja
Mathematische Methoden in der Chemie 2 (MMC2)	2	3	1	-	4	5	Ja
Experimentalphysik (Phys)	1	4	-	4	8	8	Ja
Wahlmodul (Freier Wahlbereich + Studium Universale)	1 - 5				10	12	Nein
Rechtskunde (Reku)	2 - 6	2			2	3	Nein
Qualifizierungsmodul (QM)	6	2	1	6	9	8	Ja
Bachelor-Modul (Bachelor-Arbeit)	6					12	Ja
Bachelor-Modul (Vortrag)	6					3	Nein
Summe						180	

Eine Liste der wählbaren Qualifizierungsmodule findet sich in Anhang 1 der Prüfungsordnung für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss „Bachelor of Science im Fach Chemie“.

(5) Durch das Bachelor-Modul sollen die Studierenden lernen, ein wissenschaftliches Thema zu bearbeiten und zu präsentieren. Die Ergebnisse werden in schriftlicher Form (Bachelor-Arbeit) zusammengefasst. Zweck des Vortrages der eigenen Arbeit ist im Hinblick auf die Berufsbefähigung

des/der Absolventen/in die Fähigkeit zur verbalen Darstellung eigener Tätigkeiten einzuüben.

(6) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird erst ausgegeben, wenn mindestens 20 Pflichtmodule abgeschlossen wurden. Auf begründeten Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss über Ausnahmen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Bachelor-Arbeit ist spätestens 3 Monate nach Themenausgabe beim Akademischen Prüfungsamt abzuliefern; Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern.

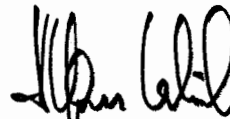
§10 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den *Amtlichen Bekanntmachungen* der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft und gilt erstmalig für alle Studierenden, die im WS2005/2006 ihr Bachelor-Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 19.07.2005.

Düsseldorf, den 22.07.2005

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

Anhang

Beispielhafter Studienplan
"Bachelor of Science im Fach Chemie"
 an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

	1. Semester	V	Ü	P	CPs	2. Semester	V	Ü	P	CPs	3. Semester	V	Ü	P	CPs
AC	C1	4	2		8	C2	4	2		8					
	C1-P			12	7	C2-P			12	8					
OC/MC						POC*	4	2		8	POC-P			5	3
											VOC	4	2		8
OC/MC											VOC-P			11	8
PC/TC															
PC/TC															
Mathe	MMC1	3	1		5	MMC2	3	1		5					
Phy	PHYS	4		4	8										
BC											BC	2	1	6	8
Analytik															
Div.						ReKu	2			3					
WP-B	Wahlmodul (Freier Wahlbereich + Studium Universale)														
		11	3	16	28		13	5	12	32		6	3	22	27
		30				30				31					

	4. Semester	V	Ü	P	CPs	5. Semester	V	Ü	P	CPs	6. Semester	V	Ü	P	CPs					
AC	EOC	2	1	6	8															
OC/MC						PMC	2	1	7	9										
OC/MC																				
PC/TC	GPC	6	2		10	STGF	3	1		5										
PC/TC	GPC-P			7	5	STGF-P			7	5										
						QCCC	3	1	4	8										
Mathe																				
Phy																				
BC																				
Analytik	Ana	4	2		8															
Div.																				
WP-B	Wahlbereich					10					12					QM	2	1	6	8
		12	5	13	31		8	3	18	27		2	1	6	8					
		30				29				9										
Bachelor											Thesis				12					
											Vortrag				3					

Module, die auf die Gesamtnote keinen Einfluss haben.

* Die POC-Modulprüfung soll am Ende der vorlesungsfreien Zeit vor dem 3. Semester liegen.

Prüfungsordnung
für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss
„Master of Science im Fach Chemie“

vom 22.07.2005

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 94 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. Seite 190), zuletzt geändert am 30. November 2004 (GV. NRW, Seite 752), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Master-Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Mentorin bzw. Mentor
- § 6 Lehrveranstaltungen und Prüfungsaufbau
- § 7 Prüfungen und Kreditpunkte
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Modulprüfungen, Vergabe der Kreditpunkte
- § 9 Prüfungsausschuss
- §10 Prüferinnen und Prüfer
- §11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Einstufung in höhere Fachsemester
- §12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- §13 Ausgabe der Master-Arbeit
- §14 Annahme, Bewertung und Verteidigung der Master-Arbeit
- §15 Bestehen und Nichtbestehen
- §16 Wiederholung von Modulprüfungen, Nichtbestehen der Master-Prüfung
- §17 Masterzeugnis und -urkunde, Gesamtnote
- §18 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- §19 Aberkennung des Master-Grades
- §20 Einsicht in die Prüfungsakten

II Studien und Prüfungsleistungen

- §21 Umfang, Inhalt und Form der Masterprüfung

III Abschlussbestimmungen

- §22 Übergangsbestimmungen
- §23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage: Anhang 1

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Master-Prüfung

(1) Das Lehrangebot zum Fach Chemie für den Master-Studiengang baut im Sinne eines Graduierenstudiums auf ein Bachelor-Studium auf. Der Master-Studiengang bietet dabei die Möglichkeit zur fachlichen Vertiefung und Spezialisierung in der Chemie sowie zum Erwerb interdisziplinärer Qualifikationen. Die generelle Zielsetzung ist die Vorbereitung auf selbständiges wissenschaftliches Arbeiten auf allen Gebieten der Chemie. Die Ausbildung ist dabei so ausgelegt, dass der Master-Abschluss in Niveau und Qualität dem etablierten Chemie-Diplom entspricht.

(2) Die Master-Prüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des gestuften Studiengangs Chemie. Durch diese Prüfung wird festgestellt, ob die in Absatz 1 genannten Ziele erreicht wurden.

§ 2

Hochschulgrad

(1) Nach der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf den akademischen Grad „*Master of Science* (abgekürzt: „M.Sc.“) *im Fach Chemie*“.

(2) Der Grad „*Master of Science im Fach Chemie*“ entspricht dem Diplomgrad „Diplom-Chemiker“ bzw. „Diplom-Chemikerin“. Die Äquivalenz der Grade wird im *Diploma Supplement* zum Masterzeugnis festgestellt.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Lehrangebot ist so gestaltet, dass die Studierenden das Studium innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abschließen können.

(3) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen eines Pflicht- und eines Wahlpflichtbereiches. Der zeitliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen liegt bei ca. 120 Semesterwochenstunden (SWS); der Arbeitsaufwand entspricht 120 Kreditpunkten.

(4) Eine über diese Prüfungsordnung hinausgehende Festlegung der Studieninhalte durch die Studienordnung oder durch die für die Durchführung der Lehrveranstaltungen Verantwortlichen darf nur so

erfolgen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt und an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den Master-Studiengang Chemie eingeschrieben oder gemäß § 71 Absatz 2 HG als Zweithörer zugelassen ist.

- (2) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer
- a) an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland den Grad „Bachelor of Science“ für ein Hochschulstudium der Chemie verliehen bekommen hat oder
 - b) in begründeten Ausnahmefällen einen entsprechenden Abschluss in einer anderen naturwissenschaftlichen Fachrichtung nachweisen kann oder
 - c) eine gemäß § 11 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung nachweisen kann.

Die Voraussetzung für die Aufnahme des Master-Studiums ist ein Beratungsgespräch über die Wahl der Studienschwerpunkte.

(3) Zum Master-Studium werden Studierende zugelassen, die den Nachweis der besonderen Eignung (§ 65 Absatz 2 S. 2 HG) erbringen können. Die Überprüfung der besonderen Eignung dient der Feststellung der Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur erfolgreichen Durchführung des Masterstudiums erforderlich sind. Der Nachweis der besonderen Eignung bezieht sich auf Kenntnisse im Fach Chemie, elementarer naturwissenschaftlicher Zusammenhänge sowie ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache. Näheres regelt die „Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss „*Master of Science im Fach Chemie*“ der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(4) Die Zulassung muss abgelehnt werden, wenn die Voraussetzung gemäß Absatz 1 bis 3 nicht erfüllt sind oder wenn der Prüfling eine Prüfung in einem Studiengang im Fach Chemie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 5

Mentorin bzw. Mentor

(1) Es wird den Studierenden dringend empfohlen, sich eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer (Prüfer gemäß § 15), möglichst in dem angestrebten Spezialisierungsschwerpunkt (§ 21), zu suchen, die bzw.

der bereit ist, sie bzw. ihn als Mentorin bzw. Mentor zu betreuen. Auf Antrag ordnet die Studiendekanin bzw. der Studiendekan der oder dem Studierenden eine Mentorin bzw. einen Mentor zu. Die oder der Studierende kann die Mentorin bzw. den Mentor wechseln.

(2) Bei der Planung des Studiums werden die Studierenden durch die Mentorin oder den Mentor individuell beraten.

(3) Neben der Mentorin oder dem Mentor stehen alle Mitglieder des Lehrkörpers für das Fach Chemie im Rahmen ihrer Fachgebiete als Ansprechpartner und Berater für die Studierenden zu Fragen der Gestaltung des Studiums zur Verfügung, insbesondere der oder die für die Studienberatung zuständige Professor oder Professorin.

(4) Die Studierenden sollen eine Beratung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen: zu Beginn des Studiums, bei der Wahl des Spezialisierungsschwerpunktes, bei der Zusammenstellung der Wahlpflichtmodule sowie nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 6

Lehrveranstaltungen und Prüfungsaufbau

(1) Der Master-Studiengang Chemie ist modular aufgebaut. Die Module fassen in der Regel mehrere auf einander abgestimmte Lehrveranstaltungen zusammen, die in einem oder in zwei aufeinander folgenden Semestern stattfinden sollen. Dabei kann ein Prüfling dieselbe Lehrveranstaltung nicht als Bestandteil verschiedener Module wählen. Folgende Lehrveranstaltungen werden angeboten:

- a) Vorlesungen: Vorlesungen vermitteln einen zusammenhängenden Überblick über ein größeres Fachgebiet oder vertiefte Kenntnisse auf einem enger umgrenzten Fachgebiet und dessen aktuellen Forschungsstand.
- b) Übungen: Übungen sind jeweils einer Vorlesung zugeordnet. Sie dienen der theoretischen Auf- und Nachbereitung der Inhalte der Vorlesung und sollen, wo möglich, in Kleingruppen durchgeführt werden.
- c) Praktika: Praktika ergänzen die Vorlesungen, indem sie eine experimentelle Veranschaulichung theoretisch abgehandelter Sachverhalte ermöglichen. Sie dienen der Einübung von Handfertigkeiten, der experimentellen Ausbildung zur exakten fachwissenschaftlichen Arbeit sowie der Vermittlung von Kenntnissen über wichtige Techniken und Methoden. Sie sollen die sorgfältige Anlage, Ausführung sowie Beobachtung von eigenen Experimenten schulen und zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit sowie zur Darstellung der Ergebnisse in wissenschaftlich angemessener Form führen. In Sonderfällen können Praktika auch nach besonderer Genehmigung des Prüfungsausschusses in Industrie- und Wirtschaftsbetrieben, bei Behörden etc. durchgeführt werden.
- d) Seminare: Seminare geben den Studierenden Gelegenheit über spezielle Themen eines Fachgebietes persönlich vorzutragen. Sie sollen helfen, die fachlichen Inhalte

von Vorlesungen und Übungen zu vertiefen sowie Vortragstechniken einzuüben.

(2) Pflichtmodule sind Lehrveranstaltungen, deren Besuch für den Verlauf eines erfolgreichen Studiums unerlässlich ist. Wahlpflichtmodule sind Lehrveranstaltungen, deren Auswahl aus einem bestimmten Lehrangebot den Studierenden freisteht, von denen jedoch eine Mindestzahl für ein erfolgreiches Studium erforderlich ist.

(3) Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen sowie dem Master-Modul.

§ 7

Prüfungen und Kreditpunkte

(1) In jedem Modul sind Studienleistungen zu erbringen, in benoteten Modulen ist zusätzlich jeweils eine benotete Modulprüfung zu bestehen. Eine Modulprüfung hat als Gegenstand in der Regel die Inhalte eines Moduls. Die Prüfungsleistungen sollen studienbegleitend in engem zeitlichem Anschluss an den Besuch der betreffenden Lehrveranstaltungen des Moduls erbracht werden.

(2) Modulprüfungen finden in der Regel im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung des Moduls statt und haben den Lernstoff des gesamten Moduls zum Inhalt. Kenntnisse, die z.B. in thematisch zugeordneten Modulen vermittelt werden, können vorausgesetzt werden.

(3) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung muss schriftlich vor dem Prüfungstermin, in dem die letzte Lehrveranstaltung des Moduls erfolgreich besucht wurde, bei der/dem/den Prüfenden erfolgen. Die Anmeldung muss den Prüfungstermin und die Unterschriften der Prüflinge enthalten. Eine Abmeldung von einer Modulprüfung ist bei der/dem/den Prüfenden ohne Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von einer Woche vor der betreffenden Prüfung möglich.

(4) Die Prüfungsleistungen können mündlich oder schriftlich erbracht werden. Als Prüfungssprache für die Modulprüfungen sind Deutsch und Englisch generell zulässig. Der Prüfling hat das Recht, eine dieser beiden Prüfungssprachen zu wählen. Weitere Sprachen können mit dem Einverständnis von Prüfling und Prüfer(in) durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Die Inhalte jeder Modulprüfung werden von den Verantwortlichen für die entsprechende(n) Lehrveranstaltung(en) festgelegt. Für jede Modulprüfung werden den Studierenden vor Beginn der Arbeiten an diesem Modul im Rahmen einer Modulordnung bekannt gemacht:

- Zulassungsvoraussetzungen;
- das Anmeldeverfahren;
- Art, Umfang und Dauer der zu erbringenden Prüfungsleistung;
- erlaubte Hilfsmittel;

- die zu erreichende Kreditpunktezahl;
- das Verfahren, mit dem die Note ermittelt bzw. der Erfolg festgestellt wird.

(5) Mündliche Prüfungsleistungen sind Einzelprüfungen. Die Gesamtdauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten pro Prüfling nicht überschreiten und 60 Minuten pro Prüfling nicht überschreiten. Die Prüfung wird durch die (den) bestellte(n) Prüfer(in) oder die bestellten Prüfer(innen) abgenommen. Ist nur ein(e) Prüfer(in) bestellt, so ist die Anwesenheit eines Beisitzers zwingend erforderlich. Die Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Festsetzung der Note erfolgt durch die (den) Prüfer(in) oder die Prüfer(innen). Ein(e) anwesender (anwesende) Beisitzer(in) ist vor der Festsetzung zu hören. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren). Eine schriftliche Modulprüfung im Pflichtbereich Chemie wird von der, dem oder den verantwortlichen Lehrenden gestellt und mit einer Note bewertet. Die Dauer von Klausuren soll 1 Stunde nicht unterschreiten und 3 Stunden nicht überschreiten.

(7) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(8) Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfungen ist die erfolgreiche aktive Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen des Moduls. Die erfolgreiche Teilnahme wird von der (dem) Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung schriftlich bescheinigt, zum Beispiel auf der Anmeldung zur Modulprüfung. Nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss können weitere Zulassungsvoraussetzungen, wie z.B. die erfolgreiche Teilnahme an einem thematisch zugeordneten unbenoteten Modul, gefordert werden.

§ 8

**Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der
Modulprüfungen,
Vergabe der Kreditpunkte**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = eine hervorragende Leistung;
- 2 = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur Differenzierung können die Noten um 0,3 erhöht oder verringert werden; die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird die Note aus mehreren Einzelnoten als arithmetisches Mittel gebildet, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Eine Prüfungsleistung ist mit Erfolg erbracht, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ oder besser bewertet wurde.

(2) Die Noten nach ECTS-Grad lauten:

bis einschließlich 1,5:	excellent	ausgezeichnet
über 1,5 bis 2,0:	very good	sehr gut
über 2,0 bis 2,5:	good	gut
über 2,5 bis 3,5:	satisfactory	befriedigend
über 3,5 bis 4,0:	sufficient	ausreichend
über 4,0:	fail	nicht ausreichend

(3) Zuständig für die Vergabe der Note sind die jeweiligen bestellten Prüfer(innen). Eine geforderte Studienleistung ist erbracht, wenn die (der) Verantwortliche der entsprechenden Lehrveranstaltung das erfolgreiche Erbringen bescheinigt.

(4) Mit dem Bestehen der Modulprüfung sind alle auf das betreffende Modul entfallenden Kreditpunkte erworben. Wird die Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, werden keine Kreditpunkte erworben. Von den jeweiligen Prüfern werden die Noten jeder Modulprüfung umgehend dem Akademischen Prüfungsamt der Heinrich-Heine-Universität gemeldet.

§ 9

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben setzt der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf einen Prüfungsausschuss ein. Er wird „Ausschuss für die Master-

Prüfung Chemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf" (nachfolgend stets „Prüfungsausschuss“) genannt. Seine Mitglieder sollten, soweit möglich, dem „Ausschuss für die Bachelor-Prüfung Chemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf“ angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachs, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachs, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden des Fachs - jeweils nach Gruppen getrennt - gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses (außer Vorsitz und Stellvertretung) Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Der Vorsitz im Prüfungsausschuss kann nur von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter wahrgenommen werden. Die studentischen Mitglieder müssen die BSc-Graduierung oder einen vergleichbaren Abschluss besitzen. Jede Gruppe kann für ihre Mitglieder und deren VertreterInnen Wahlvorschläge unterbreiten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und deren StellvertreterIn.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Professorengruppe und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen beträgt drei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter vier weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des jeweiligen Vorsitzenden.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen.

Der Prüfungsausschuss kann in enger Abstimmung mit Vertretern des Fachs neue Module zur Master-Prüfung zulassen. Hierbei prüft er, ob die Lehrveranstaltungen des Moduls ausreichend aufeinander abgestimmt sind und legt die zu erreichende Kreditpunktezah fest.

Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer; die Benennung der Beisitzer kann widerruflich den Prüfern überlassen werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und für die Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen, die in Prüfungsverfahren getroffen wurden. Darüber hinaus berichtet er regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Wissenschaftliche Einrichtung Chemie sowie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Die studentischen Mitglieder nehmen nicht teil an Beratungen und Beschlussfassungen über pädagogisch-wissenschaftliche Fragen (hierzu gehören insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Fragen bezüglich des Prüfungsstoffes und die Bestellung der Prüfer) sowie über Prüfungsleistungen.

§ 10**Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer(innen) gegebenenfalls auch Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem Studienabschnitt Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausgeübt hat. Der Personenkreis, aus dem Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden können, ist im Übrigen durch §95 Absatz 1 HG geregelt. Zum Beisitzer dürfen nur Personen bestellt werden, die eine Master- bzw. Diplom-Prüfung in Chemie oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.

(2) Die Prüfer(innen) sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Prüfer(innen) und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die (den) Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses oder dessen(deren) Stellvertreter(in) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann die Prüferin bzw. den Prüfer für die Master-Arbeit vorschlagen. Auf diesen Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden, er begründet jedoch keinen Anspruch.

§ 11**Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Einstufung in höhere Fachsemester**

(1) Von Amts wegen anerkannt werden gleichwertige Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem Bachelor-, Master- oder Diplomstudiengang für Chemie oder in einem Studiengang für ein Lehramt der Sekundarstufe II bzw. für Gymnasien mit Chemie als Fach erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(3) Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist festzustellen, wenn diese in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Master-Studiengangs Chemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf im wesentlichen entsprechen oder sie übertreffen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(4) Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienabschlüssen, Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches

des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(5) Für Studienabschlüsse, Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; dabei ist § 89 HG zu beachten.

(6) Studienbewerber(inne)n, die aufgrund einer Prüfung gemäß § 66 Absatz 4 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Prüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten als Prüfungsleistungen angerechnet. Die diesbezüglichen Feststellungen im Zeugnis über die Prüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(7) Zuständig für Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 6 und für die Zuordnung der anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen zu den Studienmodulen des Master-Studiengangs Chemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellung einer Gleichwertigkeit sind zuständige Lehrende des jeweiligen Faches zu hören.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(9) Werden Studien- oder Prüfungsleistungen für den Master-Studiengang Chemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin oder den Termin für die Abgabe der Master-Arbeit ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn einer Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

Hierbei steht die Krankheit eines vom Prüfling überwiegend allein zu versorgenden Kindes einer Erkrankung des Prüflings gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin für die Prüfung bzw. für die Abgabe der Master-Arbeit festgesetzt.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“

(5,0) bewertet. Stört ein Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann er von dem (der) jeweiligen Prüfer(in) oder einem Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass eine Entscheidung nach Absatz 2 und/oder Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Prüfling ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 13

Ausgabe der Master-Arbeit

(1) Die in deutscher oder, nach Wahl des Prüflings, in englischer Sprache zu verfassende Master-Arbeit soll belegen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein chemisches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Master-Arbeit muss im Fachbereich Chemie angefertigt werden. Der Umfang der Arbeit soll 100 Seiten nicht überschreiten.

(2) Die Master-Arbeit kann von jeder oder jedem hauptamtlich im Master-Studiengang Chemie in Forschung oder Lehre tätigen Professorin oder Professor oder habilitierten Lehrenden der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf betreut werden. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen. Soll die Master-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Master-Arbeit zu machen.

(3) Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die Master-Arbeit ist vom Prüfling über das Akademische Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu stellen. Das Thema der Master-Arbeit darf erst ausgegeben werden, wenn die Pflichtmodule und mindestens fünf Wahlpflichtmodule des Master-Studiengangs bestanden wurden (siehe hierzu § 21 und Anhang 1 dieser Prüfungsordnung).

(5) Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Betreuerin oder den Betreuer der Arbeit und eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer. Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt 6 Monate (gerechnet vom Datum der Ausgabe). Thema und Zeitpunkt sind vom Akademischen Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Thema und Aufgabenstellung müssen so gefasst sein, dass dieser zeitliche Aufwand eingehalten werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern.

(6) Das ausgegebene Thema kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach der Ausgabe zurückgegeben werden. In diesem Fall erfolgt eine erneute Themenstellung nach Absatz 5.

§ 14

Annahme, Bewertung und Verteidigung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung fristgemäß, d.h. spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist, beim Akademischen Prüfungsamt der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf abzuliefern; das Datum der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Abgabe der Master-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Master-Arbeit ist von der Betreuerin oder dem Betreuer sowie der zweiten Prüferin oder dem zweiten Prüfer selbständig zu bewerten. Der (die) Betreuer(in) nimmt eine Bewertung der Master-Arbeit vor und begründet diese schriftlich. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer kann sich dieser Bewertung und der Begründung anschließen oder eine abweichende Bewertung vornehmen, die dann ebenfalls schriftlich begründet sein muss. Die Note der Master-Arbeit ist das arithmetische Mittel dieser beiden Einzelnoten, sofern diese beide mindestens „ausreichend“ (4,0) sind und nicht mehr als 2,0 voneinander abweichen. Bei der Berechnung des Mittelwertes wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem

Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Sind die beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0), so ist dies auch die Note der Master-Arbeit. In allen anderen Fällen bestellt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschuss eine(n) dritte(n) Prüfer(in), die (der) eine weitere Bewertung für die Master-Arbeit vergibt und diese schriftlich begründet. Die Note der Master-Arbeit ist dann das arithmetische Mittel der beiden besseren Bewertungen. Bei der Berechnung des Mittelwertes wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Eine mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Master-Arbeit ist angenommen.

(4) Die Bewertung der Master-Arbeit muss dem Prüfling vom Prüfungsausschuss spätestens zwei Wochen nach der Abgabe mitgeteilt werden, im Fall der Heranziehung einer dritten Prüferin oder eines dritten Prüfers spätestens nach vier Wochen.

(5) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Master-Arbeit ist dann jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Ist die Master-Arbeit nicht angenommen, so muss die Mitteilung durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erfolgen und Auskunft darüber geben, ob die Master-Arbeit wiederholt werden kann (Absatz 5). Der Bescheid über die Nichtannahme der Master-Arbeit ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Die Ergebnisse einer angenommenen Masterarbeit sind vor einer Prüfungskommission öffentlich zu verteidigen. Die Kommission hat drei Mitglieder, die von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt werden; zwei der Mitglieder sollen Prüfende sein, die die Masterarbeit bewertet haben. Die Dauer der Verteidigung soll 30 Minuten nicht überschreiten, wovon 15 Minuten der Vorstellung der Arbeit durch den Prüfling vorbehalten sind.

(8) Die Verteidigung wird von der Prüfungskommission protokolliert und im Anschluss nach einer nicht-öffentlichen Beratung benotet. Falls sich die Prüfenden nicht auf eine gemeinsame Note verständigen können, wird das arithmetische Mittel der jeweils einzeln festgelegten Noten festgesetzt. Lautet die Note der Verteidigung „nicht ausreichend“ kann auf Antrag des Prüflings die Verteidigung innerhalb von 8 Wochen einmal wiederholt werden.

(9) Die Note des Mastermoduls ergibt sich aus der Note für die Verteidigung und der Note der Master-Arbeit im Verhältnis 1 zu 4. Das Mastermodul gilt als bestanden,

wenn hierbei eine Bewertung von „ausreichend“ (4,0) oder besser erreicht wird. Für ein bestandenes Mastermodul werden 30 Kreditpunkte, inclusive der Kreditpunkte für die Masterarbeit, vergeben.

§ 15

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Bewertung mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die in § 21 genannten Module bestanden sind.

§ 16**Wiederholung von Modulprüfungen, Nichtbestehen der Master-Prüfung**

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Fehlversuche bei derselben oder einer entsprechenden Prüfung in einem Chemie-Studiengang an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes verringern die Anzahl der möglichen Wiederholungen entsprechend. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann das gesamte Modul einmal von neuem begonnen werden. Insgesamt dürfen nicht mehr als drei Module wiederholt werden. Alle Studien und Prüfungsleistungen, die in diesem Modul zuvor abgeleistet wurden, werden damit aufgehoben. Wird die Modulprüfung zu dieser Wiederholung des Moduls nicht bestanden, kann sie maximal zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung des gesamten Moduls oder der Modulprüfung ist ausgeschlossen.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- eine wiederholte Master-Arbeit nicht angenommen wurde, oder
- eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

Prüfungen in Modulen, die zusätzlich zu den in § 21 geforderten Modulen abgelegt werden, haben auf das Bestehen der Master-Prüfung keinen Einfluß. Über das Nichtbestehen der Master-Prüfung erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 17**Masterzeugnis und -urkunde, Gesamtnote**

(1) Die Noten der Modulprüfungen (Modulnoten) und für das Mastermodul werden im Zeugnis aufgeführt. Das Thema der Master-Arbeit wird ebenfalls genannt. Soweit die Summe der Kreditpunkte, die mit der letzten zu berücksichtigenden Fachprüfung erworben wurden, höher als 90 ist, werden die darüber hinausgehenden Kreditpunkte dieser Fachprüfung bei der Berechnung der Gesamtnote mit berücksichtigt. Noten für freiwillige zusätzlich erbrachte Leistungsnachweise und ggf. Zusatzprüfungen können auf Antrag des Prüflings im Zeugnis aufgenommen werden, werden aber bei der Ermittlung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel Modulnoten und der Note des Mastermoduls die gem. §21 Absatz 1 für das Master-Studium

gefordert werden. Die Gewichtung der Modulnoten ist dabei wie folgt festgelegt:

- Die Note des Mastermoduls hat ein Notengewicht von 45.
- Die drei Modulnoten der Kernfächer Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie haben ein Notengewicht von jeweils 14.
- Die restlichen Modulnoten haben ein Gewicht, das jeweils ihrer gesamten Kreditpunktzahl entspricht.

(3) Zur Ermittlung des gewichteten Notenmittels (d) werden die Modulnoten mit ihrem nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Notengewicht multipliziert. Die so erhaltenen Werte werden summiert und durch die Gesamtzahl der Notengewichte dividiert. Das gewichtete Notenmittel (d) ist der auf eine Nachkommastelle genau angegebene Wert der so erhaltenen Zahl. Hierbei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Gesamtnote lautet gewichteten Notenmittel (d)	
bis einschließlich 1,5:	excellent ausgezeichnet
über 1,5 bis 2,0:	very good sehr gut
über 2,0 bis 2,5:	good gut
über 2,5 bis 3,5:	satisfactory befriedigend
über 3,5 bis 4,0:	sufficient ausreichend

(5) Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät oder der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der letzten Verteidigung der Master-Arbeit anzugeben. Die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement“ der Europäischen Union/Europarat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(6) Zusammen mit dem Zeugnis wird dem Prüfling eine Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sowie der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(7) Das Zeugnis und die Urkunde werden sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache ausgestellt.

(8) Hat ein Prüfling die Master-Prüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erreichten Kreditpunkte sowie die absolvierten Modulprüfungen mit deren Noten enthält, die zum Bestehen der Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen aufzählt und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 18

Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend (5,0)“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst

nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. Seite 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der (dem) Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde sowie das *Diploma Supplement* einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als „nicht ausreichend (5,0)“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19

Aberkennung des Master-Grades

Für die Aberkennung des Master-Grades gilt § 17 entsprechend. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Fachprüfungen oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21

Umfang, Inhalt und Form der Masterprüfung

(1) Von den im Master-Studium insgesamt geforderten mindestens 120 Kreditpunkten (120 CPs) müssen nachgewiesen werden:

- a) 42 CPs aus den Pflichtmodulen der Kernfächer Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie (14 CPs je Kernfach),
- b) mindestens 48 CPs aus mindestens sechs Wahlpflichtmodulen,
- c) 30 CPs aus dem Mastermodul.

Hierbei dürfen nur Kreditpunkte berücksichtigt werden, die im Rahmen des Master-Studiums erworben worden sind.

(2) Durch die Wahl seiner Wahlpflichtmodule bestimmt der Prüfling seinen Spezialisierungsschwerpunkt. Die Spezialisierungsschwerpunkte sind den Forschungsschwer-

punkten der Wissenschaftliche Einrichtung Chemie zugeordnet. Die Forschungsschwerpunkte sind:

- a) Anorganische Chemie - Strukturchemie - Bioanorganische Chemie ,
- b) Organische Chemie - Makromolekulare Chemie - Bioorganische Chemie - Biochemie,
- c) Physikalische Chemie - Theoretische Chemie - Biophysikalische Chemie.

Die zu den Forschungsschwerpunkten gehörenden Wahlpflichtmodule sind in Anhang 1 dieser Ordnung aufgeführt.

(3) Die Wahlpflichtmodule müssen überwiegend aus dem Kanon der Wahlpflichtmodule des Faches Chemie gewählt werden (Anlage 1), können aber auch dem Modulangebot der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf entnommen werden. Im Rahmen des Master-Studiums dürfen nicht mehr als acht Wahlpflichtmodule aus dem Kanon der Wahlpflichtmodule des Faches Chemie begonnen werden. Ein Modul gilt als begonnen, sobald ein Prüfling erstmalig an einer Veranstaltung des zugeordneten Praktikums teilgenommen hat. Die/Der Studierende erklärt sich bei der Anmeldung zu einem Modul damit einverstanden, dass der/die Verantwortliche des jeweiligen Praktikums seinen/ihren Namen, sobald sie/er ein Modul begonnen hat, unmittelbar an Prüfungsausschuss meldet. Der Prüfungsausschuss kontrolliert anhand dieser Meldungen sogleich, dass Studierende nicht mehr Wahlpflichtmodule aus dem Kanon der Wahlpflichtmodule des Faches Chemie beginnen als erlaubt und unterbindet gegebenenfalls sofort die weitere Teilnahme an einem Modul. Studierenden wird vor der Wahl ihrer Wahlpflichtmodule die Beratung durch die Mentorin bzw. den Mentor empfohlen.

Für die Wahl des Spezialisierungsschwerpunktes sind in der Regel zwei Alternativen möglich:

- a) Werden alle Wahlpflichtmodule aus dem Kanon der Module des Faches Chemie gewählt, müssen 4 Module aus einem Forschungsschwerpunkt stammen. Diese 4 Module bestimmen den Spezialisierungsschwerpunkt. Die beiden verbleibenden Wahlpflichtmodule sind dann so zu wählen, dass sie jeweils einem der verbleibenden Forschungsschwerpunkte zugerechnet werden.
- b) Werden 5 Wahlpflichtmodule aus dem Kanon des Faches Chemie gewählt, müssen 3 Module aus einem Forschungsschwerpunkt gewählt werden. Diese drei Module bestimmen den Spezialisierungsschwerpunkt. Zwei weitere Module müssen so gewählt werden, dass sie jeweils einem der verbleibenden Forschungsschwerpunkte zugerechnet werden. Die restlichen Module werden dem Modulangebot der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf entnommen.

(4) Studierende, die mehr als die geforderte Mindestzahl von Modulen erfolgreich absolviert haben, müssen festlegen, welche Module bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt werden sollen.

§ 22
Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2005/2006 oder später erstmalig für den Master-Studiengang Chemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben worden sind.

Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung oder später das Basisstudium des Studiengangs Diplom-Chemie der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erfolgreich absolviert haben, kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss ein Wechsel in den Master-Studiengang Chemie gestattet werden. Über eine hierfür evtl. zu erbringende Zusatzleistung entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß § 4 Absatz 2.

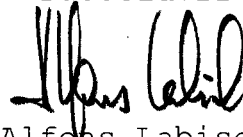
§ 23
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 19.07.2005.

Düsseldorf, den 22.07.2005

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. M.A. (Soz.)

Anhang 1: Wahlpflichtmodule des Fachs Chemie

Ein Wahlpflichtmodul besteht i.A. aus 2 SWS Vorlesung, 1 SWS Seminar und 6 SWS Praktikum. Mit dem Bestehen der Modulprüfung eines Wahlpflichtmoduls werden 8 Kreditpunkte erworben. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von diesen Vorgaben gewähren.

Forschungsschwerpunkt I:

Anorganische Chemie - Strukturchemie - Bioanorganische Chemie

- Bioanorganische Chemie - BAC - (Kläui)
- Chemische Kristallographie - CKr - (Frank)
- Methoden der Reaktions- und Produktkontrolle - MRP - (Kläui)
- Katalyse - Kat - (Ganter)
- Supramolekulare Chemie und Nichtkovalente Bindung - SupChem - (Frank)
- Festkörperchemie - FKC - (Mewis)

Forschungsschwerpunkt II:

Organische Chemie - Makromolekulare Chemie - Bioorganische Chemie- Biochemie

- Funktionsmaterialien - FMat - (Staudt-Bickel)
- Präparative Polymerchemie - PPC - (Ritter)
- Stereoselektive Synthese - SSSyn - (Braun)
- Wirkstoffe und Bioorganische Chemie - WiBOC - (Nachfolge Martin)
- Allgemeine Biochemie - AB - (Nachfolge Weiss)
- Organische Effektstoffe - OrgE - (Dozenten der Organischen Chemie)
- Vertiefte Biochemie - Membranbiochemie - MB - (Nachfolge Weiss, Schmitt)
- Biokatalyse - BK - (Pietruszka)

Forschungsschwerpunkt III:

Physikalische Chemie - Theoretische Chemie - Biophysikalische Chemie

- Fortgeschrittene Theoretische Chemie - FoTC - (Marian)
- Die moderne Massenspektrometrie von Makromolekülen - MSM- (Weinkauf)
- Grundlagen der Fluoreszenzspektroskopie in kondensierter Phase - GFLU - (Seidel)
- Grundlagen der Biophysikalischen Chemie - BPC - (Kleinermanns, Seidel, Oesterhelt)
- Laserspektroskopie an isolierten Biomolekülen und an deren Komplexen - ISMOL - (Kleinermanns, Weinkauf)
- Laserspektroskopie in kondensierter Phase - LSKM - (Bettermann)
- Mikro- und Nanoelektrochemische Methoden und ihre Anwendung auf technisch relevante Systeme - MEC - (Lohrengel)

- Molekülmodellierung - MoMo - (Marian)
- Physikalische Beschreibung photochemischer und photophysikalischer Prozesse - PCPP - (Gerhards, Schmitt)
- Spektroskopie und Mikroskopie an Nanosystemen - SMNS - (Kleinermanns)
- Spezialisierung in Quantenchemie - SpQC - (Marian)
- Nanotechnologie und Nanobiophysikalische Methoden und Anwendungen - NBIOT - (Oesterheldt)
- Anwendungen der Fluoreszenzspektroskopie in kondensierter Phase - AFLU - (Seidel)
- Spektroskopische Verfahren zur Untersuchung von Struktur-/ Funktionsbeziehungen in Metalloproteinen - SVMP - (Lubiz)

Die Liste der Module wird durch den Prüfungsausschuss bei Bedarf aktualisiert.

Studienordnung für den
Studiengang Chemie mit dem Abschluss
"Master of Science im Fach Chemie"

vom 22.07.2005

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 86 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190), zuletzt geändert am 30. November 2004 (GV.NRW. S.752) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- 1 Gegenstand, Geltungsbereich und akademischer Grad
- 2 Studienvoraussetzungen, Studienziele
- 3 Qualifikation (Zugangsvoraussetzungen)
- 4 Studienbeginn, Studiendauer, Studientumfang
- 5 Lehrveranstaltungsarten
- 6 Gliederung und Aufbau des Masterstudiums
- 7 Masterprüfung
- 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- 9 Studienberatung
- 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Beispielhafter Studienplan

§ 1

Gegenstand, Geltungsbereich und akademischer Grad

Der Master-Studiengang in Chemie baut auf einem Bachelor-Studiengang auf und führt in 4 Semestern (Regelstudienzeit einschließlich der Master-Arbeit) zum Abschluss. Der Studiengang vertieft und spezialisiert das im Bachelorstudium erworbene Wissen in Chemie. Er schließt mit dem Grad "*Master of Science (abgekürzt „M.Sc.“) im Fach Chemie*" ab. Daraus ergeben sich auch die Berufsaussichten und beruflichen Einsatzgebiete der Absolventinnen/Absolventen: Sie entsprechen denen von Absolventen des Studiengangs Diplom-Chemie.

Die vorliegende Studienordnung steckt auf der Grundlage der Prüfungsordnung den Rahmen für das Aufbaustudium im Studiengang Chemie ab und bietet zugleich den Studierenden eine Anleitung und Orientierungshilfe zur Gestaltung ihres Studiums.

Für die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und speziell für die wissenschaftliche Einrichtung Chemie eröffnet die Einführung von international üblichen Graduierungen zum Bachelor als erstem und nachfolgend zum Master als weiteren Studienabschluss Chancen, sich zu profilieren und sowohl international als auch national in einen stärkeren Leistungswettbewerb um Ressourcen und Studierende zu treten.

§ 2

Studienvoraussetzungen, Studienziele

Das Studium der Chemie umfasst neben der theoretischen Ausbildung eine umfangreiche praktische Tätigkeit im Laboratorium. Die Studierenden sollen neben guten Kenntnissen in den Basisdisziplinen der Chemie ausreichende englische Sprachkenntnisse besitzen.

Im Masterstudium erfolgt die Ausbildung in enger Verknüpfung von Forschung und Lehre und ist durch die von den Studierenden gewählten Wahlpflichtmodule in weiten Teilen projektbezogen und forschungsorientiert. Dadurch sollen die Studierenden ihren Begabungen und Neigungen entsprechend befähigt werden, Fragestellungen der Chemie wissenschaftsgerecht zu bearbeiten und kritisch zu bewerten. Gleichzeitig sollen Bezüge zu chemienahen Wissenschaftsfeldern in ihrer Bedeutung erkannt und nutzbringend eingesetzt werden.

§ 3

Qualifikation (Zugangsvoraussetzungen)

Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudium ist ein an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule erfolgreich mit dem Grad „Bachelor of Science“ abgeschlossenes Chemiestudium. In Ausnahmefällen können auch Studierende mit einem entsprechenden Abschluss in einer anderen naturwissenschaftlichen Fachrichtung oder einer als gleichwertig angerechneten Prüfungsleistung zum Studium zugelassen werden. Voraussetzung für die Zulassung ist darüber hinaus der Nachweis der besonderen Eignung. Näheres regelt die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Mastersudiengang Chemie mit dem Abschluss *„Master of Science im Fach Chemie“* der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

§ 4

Studienbeginn, Studiendauer, Studienumfang

Das Masterstudium kann zum Sommer- oder Wintersemester aufgenommen werden. Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt 4 Semester einschließlich der Masterarbeit. Der Studienumfang im Masterstudium beträgt ca. 90 Semesterwochenstunden, der Arbeitsaufwand entspricht ca. 90 CPs. Hinzu kommt ein Mastermodul, in dem 30 CPs erworben werden. Zentraler Bestandteil des Master-Moduls ist die Master-Arbeit, deren Bearbeitungszeit 6 Monate beträgt und die öffentlich verteidigt werden muss.

§ 5

Lehrveranstaltungsarten

Der Master-Studiengang Chemie ist modular aufgebaut. Die Module fassen in der Regel mehrere auf einander abgestimmte Lehrveranstaltungen zusammen, die in einem oder in zwei aufeinander folgenden Semestern stattfinden sollen. Dabei kann ein Prüfling dieselbe Lehrveranstaltung nicht als Bestandteil verschiedener Module wählen. Folgende Lehrveranstaltungen werden angeboten:

- a) Vorlesungen: Vorlesungen vermitteln einen zusammenhängenden Überblick über ein größeres Fachgebiet oder vertiefte Kenntnisse auf einem enger umgrenzten Fachgebiet und dessen aktuellen Forschungsstand.
- b) Übungen: Übungen sind jeweils einer Vorlesung zugeordnet. Sie dienen der theoretischen Auf- und Nachbereitung der

Inhalte der Vorlesung und sollen, wo möglich, in Kleingruppen durchgeführt werden.

- c) **Praktika:** Praktika ergänzen die Vorlesungen, indem sie eine experimentelle Veranschaulichung theoretisch abgehandelter Sachverhalte ermöglichen. Sie dienen der Einübung von Handfertigkeiten, der experimentellen Ausbildung zur exakten fachwissenschaftlichen Arbeit sowie der Vermittlung von Kenntnissen über wichtige Techniken und Methoden. Sie sollen die sorgfältige Anlage, Ausführung sowie Beobachtung von eigenen Experimenten schulen und zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit sowie zur Darstellung der Ergebnisse in wissenschaftlich angemessener Form führen. In Sonderfällen können Praktika auch nach besonderer Genehmigung des Prüfungsausschusses in Industrie- und Wirtschaftsbetrieben, bei Behörden etc. durchgeführt werden.
- d) **Seminare:** Seminare geben den Studierenden Gelegenheit über spezielle Themen eines Fachgebietes persönlich vorzutragen. Sie sollen helfen, die fachlichen Inhalte von Vorlesungen und Übungen zu vertiefen sowie Vortragstechniken einzuüben.

§ 6

Gliederung und Aufbau des Masterstudiums

Ein wesentlicher Bestandteil der Masterausbildung sind Lehrveranstaltungen im Umfang von ca. 90 SWS in den ersten drei Semestern. Das Masterstudium wird mit einer Arbeit abgeschlossen. Die Bearbeitungszeit der Arbeit beträgt bis zu 6 Monaten. Eine Verlängerung der Arbeit um bis zu 6 Wochen kann in begründeten Fällen vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

Von den im Master-Studium insgesamt geforderten mindestens 120 CPs müssen nachgewiesen werden:

- a) 42 CPs aus den Pflichtmodulen für Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie. Die Pflichtmodule setzen sich in der Regel jeweils zusammen aus 5 SWS Vorlesungen, einer 2stündigen Übung und einem 6stündigen Praktikum. Mit dem Bestehen der Modulprüfung eines Wahlpflichtmoduls werden 14 Kreditpunkte erworben. Die Reihenfolge der Pflichtmodule kann frei gewählt werden.
- b) Mindestens 6 Wahlpflichtmodule ergänzen die Pflichtmodule. Diese Wahlpflichtmodule haben insgesamt einen Umfang von mindestens 48 CPs.

Prüfungsleistungen ist den Studierenden von dem Prüfer bzw. von den Prüfenden nach spätestens 6 Wochen mitzuteilen.

Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden erklärte Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden.

Wird eine Modulprüfung dreimal nicht bestanden, kann das zugehörige Modul auf Antrag an den Prüfungsausschuss einmalig von neuem begonnen werden. Insgesamt dürfen nicht mehr als drei Module wiederholt werden. Alle Studien und Prüfungsleistungen die in diesem Modul zuvor abgeleistet wurden, werden damit aufgehoben. Wird die Modulprüfung zu dieser Wiederholung des Moduls nicht bestanden, kann sie maximal zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung des gesamten Moduls oder der Modulprüfung ist ausgeschlossen.

Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach nach wissenschaftlichen Methoden entsprechend den Studienzielen zu bearbeiten.

Die Masterarbeit kann begonnen werden, wenn mindestens fünf Wahlpflichtmodule des Master-Studiengangs bestanden wurden. Die Ausgabe erfolgt auf Antrag über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt maximal 6 Monate. In begründeten Fällen kann die Bearbeitungszeit um bis zu 6 Wochen verlängert werden.

Weitere Einzelheiten sind der Prüfungsordnung zu entnehmen.

Die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine wiederholte Master-Arbeit nicht angenommen wurde, oder eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden wurde. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der Modulprüfungen und der Note des Mastermoduls, die für das Master-Studium gefordert werden. Die Gewichtung der Module ist dabei wie folgt festgelegt:

- Das Mastermodul hat ein Gewicht von 45, das entspricht der 1,5-fachen Kreditpunktezah, die für das Mastermodul vergeben wird.
- Die restlichen Modulprüfungen haben ein Gewicht, das jeweils ihrer gesamten Kreditpunktezah entspricht.

Die Wahlpflichtmodule müssen überwiegend aus dem Kanon der Wahlpflichtmodule des Faches Chemie gewählt werden. Diese Module werden durch Aushang des Prüfungsausschusses bekanntgemacht (siehe z.B. Anlage 1 der Prüfungsordnung). Der Kanon der wählbaren Module wird durch den Prüfungsausschuss aktuell gehalten.

Im Rahmen des Master-Studiums dürfen nicht mehr als acht Wahlpflichtmodule aus dem Kanon der Wahlpflichtmodule des Faches Chemie begonnen werden. Wahlpflichtmodule können aber zum Teil auch dem Modulangebot der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf entnommen werden.

Ein Wahlpflichtmodul besteht i.A. aus 2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung und 6 SWS Praktikum. Mit dem Bestehen der Modulprüfung eines Wahlpflichtmoduls werden 8 Kreditpunkte erworben.

Die zeitliche Reihenfolge der Wahlpflichtmodule sollte abgestimmt mit der Wahl der Pflichtmodule erfolgen. Studierenden wird vor der Wahl ihrer Module die Beratung durch die Mentorin bzw. den Mentor empfohlen.

Jedes Pflicht- und Wahlpflichtmodul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Prüfungen der Module können mündlich oder schriftlich sein (Klausur, 1-2 Stunden; mündlich 30-60 Minuten).

Durch die Wahl seiner Wahlpflichtmodule bestimmt der Prüfling seinen Spezialisierungsschwerpunkt. Die Spezialisierungsschwerpunkte sind den Forschungsschwerpunkten der WE Chemie zugeordnet. Die Forschungsschwerpunkte sind:

- I) Anorganische Chemie - Strukturchemie - Bioanorganische Chemie ,
- II) Organische Chemie - Makromolekulare Chemie - Bioorganische Chemie - Biochemie,
- III) Physikalische Chemie - Theoretische Chemie - Biophysikalische Chemie.

Für die Wahl des Spezialisierungsschwerpunktes sind in der Regel zwei Alternativen möglich:

- 1.) Werden alle Wahlpflichtmodule aus dem Kanon der Module des Faches Chemie gewählt, müssen 4 Module aus einem Forschungsschwerpunkt stammen. Diese 4 Module bestimmen den Spezialisierungsschwerpunkt. Die beiden verbleibenden Wahlpflichtmodule sind dann so zu wählen, dass sie jeweils einem der verbleibenden Forschungsschwerpunkte zugerechnet werden.

- 2.) Werden 5 Wahlpflichtmodule aus dem Kanon des Fachs Chemie gewählt, müssen 3 Module aus einem Forschungsschwerpunkt gewählt werden. Diese drei Module bestimmen den Spezialisierungsschwerpunkt. Zwei weitere Module müssen so gewählt werden, dass sie jeweils einem der verbleibenden Forschungsschwerpunkte zugerechnet werden. Die restlichen Module werden dem Modulangebot der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf entnommen.

§ 7

Masterprüfung

Erster Bestandteil der Masterprüfung ist die erfolgreiche und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Masterstudiums. Die damit verbundenen, studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. Jeder Leistungsnachweis wird entsprechend der Art und dem zeitlichen Umfang der zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten (CPs) bewertet. Die Kreditierung erfolgt gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) und ergibt für das 1., 2. und 3. Semester insgesamt ca. 90 CPs. Zweiter Bestandteil ist das Mastermodul, das mit 30 Cps gewichtet wird. Es besteht aus einer Master-Arbeit und deren öffentlicher Verteidigung.

Die erfolgreiche und aktive Teilnahme an Vorlesungen und Übungen kann nachgewiesen werden durch: Teilnahmebescheinigungen, Klausuren, mündliche Prüfungen oder Referate.

Praktika gelten in der Regel als erfolgreich abgeschlossen, wenn die gestellten Praktikumsaufgaben ordnungsgemäß durchgeführt, ausgewertet und in Form von Versuchsprotokollen dargestellt wurden. Zur Bewertung von Praktikumsleistungen können ergänzend Klausuren oder Kolloquien und/oder Posterpräsentationen und/oder Referate stattfinden.

Zu Beginn eines Moduls geben die verantwortlichen Lehrenden die Bedingungen für die Teilnahme an der Modulprüfung schriftlich durch Aushang oder im Internet bekannt. Die Festlegung der Prüfungstermine erfolgt dabei in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss.

Die Modulprüfungen können mündlich oder schriftlich sein (Klausur, 1-2 Stunden; mündlich 30-60 Minuten). Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt die Notenskala gemäß der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie. Eine Prüfungsleistung gilt als erbracht, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (bis 4,0) bewertet wurde. Die Bewertung von

Zur Ermittlung des Notendurchschnitts (d) werden die nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Modulnoten mit ihren jeweiligen Kreditpunkten multipliziert und durch die Gesamtzahl der Kreditpunkte dieser Fachprüfungen dividiert.

Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt (d)

bis einschließlich 1,5:	ausgezeichnet	excellent
über 1,5 bis 2,0:	very good	sehr gut
über 2,0 bis 2,5:	good	gut
über 2,5 bis 3,5:	satisfactory	befriedigend
über 3,5 bis 4,0:	sufficient	ausreichend

Bei der Bildung des Durchschnitts wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Kreditierte benotete Studienleistungen in demselben Studiengang von anderen wissenschaftlichen Hochschulen werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt werden kann, angerechnet. Studienleistungen aus anderen Studiengängen oder von anderen wissenschaftlichen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird und die Leistungen benotet sind. Nähere Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie.

§ 9

Studienberatung, Mentorin bzw. Mentor

Auskunft und Beratung in allgemeinen und fachübergreifenden Fragen erteilt die zentrale Studienberatung gemäß § 83 Absatz 1 HG.

Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die DozentInnen des Faches Chemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Der oder die Studierende sucht sich hierzu eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer, möglichst in dem angestrebten Spezialisierungsschwerpunkt, die bzw. der bereit ist, sie bzw. ihn als Mentorin bzw. Mentor zu betreuen. Die Mentoren unterstützen die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs.

§ 10

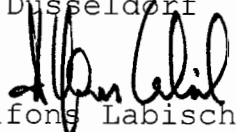
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für Studierende, für die die Master-Prüfungsordnung vom 22. 07. 2005 Anwendung findet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 19.07.2005.

Düsseldorf, den 22.07.2005

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

Anhang 1

Beispielhafter Studienplan
"Master of Science im Fach Chemie"
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

	1. Semester				2. Semester				3. Semester			
	V	Ü	P	CPs	V	Ü	P	CPs	V	Ü	P	CPs
P-I	Kernfach I				Kernfach II				Kernfach III			
	5	1		9	5	1		9	5	1		9
	Kernfach I-P				Kernfach II-P				Kernfach II-P			
		1	6	5		1	6	5		1	6	5
WP	Wahlpflicht				Wahlpflicht				Wahlpflicht			
	2	1	6	8	2	1	6	8	2	1	6	8
	Wahlpflicht				Wahlpflicht				Wahlpflicht			
	2	1	6	8	2	1	6	8	2	1	6	8
	9	4	18	30	9	4	18	30	9	4	18	30
	31				31				31			

	4. Semester			
	V	Ü	P	CPs
Master	Mastermodul			30 30

Module, die auf die Gesamtnote keinen Einfluss haben.

Ordnung für die Feststellung der
besonderen Eignung für den
Studiengang Chemie mit dem Abschluss
"Master of Science im Fach Chemie"
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen
Fakultät der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

vom 22. 07. 2005

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 66 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. 3. 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert am 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zulassung zum Studium und Feststellung der besonderen Eignung
- § 2 Gegenstand der Feststellung
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Termine und Fristen
- § 5 Zulassung zum Verfahren
- § 6 Nachweis der besonderen Eignung ohne Leistungsüberprüfung
- § 7 Nachweis der besonderen Eignung durch Leistungsüberprüfung
- § 8 Abschluss des Verfahrens
- § 9 Versäumnis und Täuschung
- §10 Wiederholung
- §11 Studienort- oder Studiengangwechsler
- §12 Einsicht in die Verfahrensakten
- §13 Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1

Zulassung zum Studium und Feststellung der besonderen Eignung

(1) Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudium ist ein an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule erfolgreich mit dem Grad „Bachelor of Science“ abgeschlossenes Chemiestudium. In Ausnahmefällen können auch Studierende mit einem entsprechenden Abschluss in einer anderen naturwissenschaftlichen Fachrichtung oder einer als gleichwertig angerechneten Prüfungsleistung zum Studium zugelassen werden.

(2) Voraussetzung für die Zulassung ist darüber hinaus der Nachweis der besonderen Eignung. Die Überprüfung der besonderen Eignung dient der Feststellung der Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur erfolgreichen Durchführung des Masterstudiums erforderlich sind.

§ 2

Gegenstand der Feststellung

Der Nachweis der besonderen Eignung bezieht sich auf Kenntnisse und Fähigkeiten im Fach Chemie, Kenntnisse elementarer naturwissenschaftlicher Zusammenhänge sowie ausreichender Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache.

§ 3

Auswahlkommission

- (1) Für die Feststellung der besonderen Eignung wird vom zuständigen Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Chemie eine Auswahlkommission des Faches Chemie gebildet.
- (2) Die Auswahlkommission legt die Einzelheiten des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung fest, sorgt für seine ordnungsgemäße Durchführung und trifft die erforderlichen Einzelfeststellungen für die Zulassung zum Studium gemäß § 5, über die besondere Eignung ohne Leistungsüberprüfung gemäß § 6 und über die besondere Eignung durch Leistungsüberprüfung gemäß § 7.
- (3) Die Auswahlkommission besteht aus drei Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Faches Chemie, ein weiteres aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Faches Chemie bestellt. Eines der professoralen Mitglieder wird mit dem Vorsitz betraut.

Für alle Mitglieder wird, nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten, eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

- (4) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden oder bei ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme deren oder dessen Stellvertretung.
- (5) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 4

Termine und Fristen

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung findet einmal im Semester vor Beginn der Vorlesungszeit statt. Die Termine werden von der Auswahlkommission festgelegt.
- (2) Der Antrag auf Teilnahme an dem Verfahren ist innerhalb der nach Absatz 1 vorgesehenen Bewerbungsfrist schriftlich beim Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Chemie der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zu stellen.

§ 5

Zulassung zum Verfahren

- (1) Zur Feststellung der besonderen Eignung kann nur zugelassen werden, wer einen fachlich einschlägigen Studiengang mit einem Grad „Bachelor of Science“ erfolgreich abgeschlossen hat. In Ausnahmefällen können auch Studierende mit einem Abschluss in einem anderen Studiengang im Sinne von § 1 Satz 1 zugelassen werden. Über die Zulassung von Ausnahmefällen entscheidet die Auswahlkommission.
- (2) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:
 1. ausgefülltes Bewerbungsformular,
 2. Nachweise über die Voraussetzungen gemäß Absatz 1.
- (3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Unterlagen gemäß Absatz 2 nicht oder gemäß § 4 nicht rechtzeitig einreicht.

§ 6**Nachweis der besonderen Eignung ohne
Leistungsüberprüfung**

Die besondere Eignung gilt als nachgewiesen, wenn eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber an einer Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes den Grad „Bachelor of Science“ im Fach Chemie mit einer Gesamtnote von 2,0 oder besser erworben hat.

Die besondere Eignung kann auch unabhängig von der Gesamtnote erfolgen, wenn besondere fachliche Gründe vorliegen. Mögliche fachliche Gründe sind z.B.: die Bewertung der Bachelor-Arbeit mit der Note „sehr gut“, eine Studiendauer entsprechend dem Studienplan, mindestens einjährige berufsrelevante praktische Erfahrungen außerhalb der Hochschule. In diesen Fällen entscheidet die Auswahlkommission auf der Basis von Stellungnahmen zweier Professorinnen und/oder Professoren des Fachs Chemie.

§ 7**Nachweis der besonderen Eignung durch
Leistungsüberprüfung**

- (1) Kann der Nachweis der besonderen Eignung nach § 6 nicht geführt werden, so ist er durch einen Nachweis in einem gesonderten Prüfungsverfahren ersetzbar. Das gesonderte Prüfungsverfahren besteht in einer mündlichen Prüfung.
- (2) Die Anforderungen der Prüfung ergeben sich aus den Anforderungen der Modulprüfungen des Studiengangs „Bachelor of Science im Fach Chemie“ der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 30 und höchstens 60 Minuten. Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt, die von der Auswahlkommission aus dem Kreis der hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers bestellt werden. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss der Auswahlkommission angehören.
- (4) Die besondere Eignung ist nachgewiesen, wenn die Prüferinnen oder Prüfer dies mit Mehrheit feststellen.
- (5) Über die Prüfung und die Beratung wird eine Niederschrift angefertigt und das Ergebnis der Prüfung der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

§ 8**Abschluss des Verfahrens**

- (1) Wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber die besondere Eignung zuerkannt, so erhält sie oder er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens eine schriftliche Bescheinigung der Auswahlkommission. Die Bescheinigung wird unter dem Datum der abschließenden Sitzung der Auswahlkommission ausgefertigt.
- (2) Konnte die besondere Eignung einer Studienbewerberin oder eines Studienbewerbers nicht festgestellt werden oder gilt sie als nicht festgestellt, erteilt die Auswahlkommission hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Eine Einschreibung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann nur erfolgen, wenn der Bescheid über die besondere Eignung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9**Versäumnis und Täuschung**

- (1) Bleibt eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber ohne ausreichende Entschuldigung einer mündlichen Prüfung gemäß § 7 fern, gilt die besondere Eignung als nicht nachgewiesen. War eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber infolge Krankheit gehindert, die mündliche Prüfung abzulegen, wird für die Prüfung ein Nachholtermin durch die oder den Vorsitzenden der Auswahlkommission bestimmt. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber in einem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung nach § 8 bekannt, widerruft die Auswahlkommission die Feststellung der besonderen Eignung und informiert hierüber das Studierendensekretariat. Ein Widerruf ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung der Bestätigung möglich.
- (3) Belastende Entscheidungen der Auswahlkommission sind der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 10 Wiederholung

Eine Wiederholung ist zweimal und nur zu den nach § 4 bekannt gegebenen Terminen möglich. Zu jeder erneuten Teilnahme ist eine Bewerbung erforderlich.

§ 11 Einsicht in die Verfahrensakte

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Verfahrensakte gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung der Bestätigung gemäß § 8 zu stellen. Die oder der Vorsitzende der Auswahlkommission bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 12 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 19.07.2005

Düsseldorf, den 22.07.2005

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch

Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

**Zweite Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung der
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf vom 04. Juli 2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW. S. 752), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Habilitationsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 12. März 1996, zuletzt geändert am 23. April 2004, wird wie folgt geändert:

§ 15 erhält folgende Änderungen:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort "Fakultätsrat" die Worte "in unmittelbarem Anschluss an den Beschluss des Habilitationsausschusses gemäß § 11 Absatz 1" eingefügt.
- b) Absatz 3 wird zu Absatz 4. Im Gegenzug wird Absatz 4 zu Absatz 3.
- c) Im neuen Absatz 3 werden die Worte "an die Antrittsvorlesung" durch die Worte "an den Beschluss des Fakultätsrates gemäß Absatz 1" ersetzt.

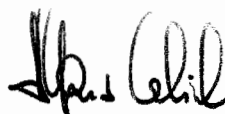
Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 27.04.2005.

Düsseldorf, den 04. Juli 2005

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch
(Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.MA (Soz.))

**Vierte Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den
Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität**

Düsseldorf

vom 12. Juli 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14.03.2000 (GV. NRW, S. 190) zuletzt geändert am 30.11.2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 19.12.1996 (GABI.NW 1997 S. 149), zuletzt geändert am 10.04.2005, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

"§ 7a

Zugangsprüfung für in der beruflichen Bildung Qualifizierte

- (1) In der beruflichen Bildung qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife können zum Studium der Betriebswirtschaftslehre zugelassen werden, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 der Zugangsprüfungsverordnung vom 24. Januar 2005 erfüllen und erfolgreich an einer Zugangsprüfung teilnehmen.
- (2) Die Zugangsprüfung i.s.v. § 66 Abs. 4 Satz 2 HG i.V.m. § 1 Zugangsprüfungsverordnung ist eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer, in der die Kandidatin/der Kandidat ihre/seine fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Studium der Betriebswirtschaftslehre nachweist. Die Note für die mündliche Prüfung setzt die Prüferin oder der Prüfer nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers gemäß § 13 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung fest. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer sowie der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen und verbleibt bei

den Prüfungsakten. Der Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung ist über das Akademische Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu stellen."

2. In § 30 werden hinter Absatz 6 folgende Absätze 7 bis 9 eingefügt:

"(7) Die Fachprüfung im Pflichtfach 'Allgemeine Betriebswirtschaftslehre' nach der vor Änderung des § 20 durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 3. Juni 2002 geltenden Regelung kann letztmalig im Prüfungstermin zum Ende des Sommersemesters 2006 abgelegt werden.

(8) Die Fachprüfung in dem durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 3. Juni 2002 entfallenden Pflichtfach 'Betriebswirtschaftliches Management' kann letztmalig im Prüfungstermin zum Ende des Sommersemesters 2006 abgelegt werden.

(9) Die Meldung zur Wiederholungsprüfung einer nicht bestandenen Prüfung in den Fächern 'Allgemeine Betriebswirtschaftslehre' und 'Betriebswirtschaftliches Management' nach den vor Inkrafttreten der Zweiten Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 3. Juni 2002 geltenden Regelungen muss innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses vorgenommen werden. Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist ohne triftigen Grund, gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden."

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 01.06.2005.

Düsseldorf, den 12. Juli 2005

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
in Vertretung



Palme König
- Kanzler -

Ordnung zur Vergabe von Forschungs- und Forschungsverfügungsflächen der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

vom 4. August 2005

Präambel

Die Medizinische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf verfügt über Forschungsflächen und Forschungsverfügungsflächen.

Die Forschungsflächen gehören zur Grundausstattung und werden den Abteilungen auf Dauer zugewiesen. Die Forschungsverfügungsflächen sind dem Dekanat zugewiesen und werden entsprechend den Empfehlungen des Wissenschaftsrates mit Beginn des Wintersemesters 2005 ausgewiesenen Arbeitsgruppen befristet zur Verfügung gestellt.

Zur Vergabe von Forschungsverfügungsflächen erlässt der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Abstimmung mit der Medizinischen Fakultät eine Geschäftsordnung.

§ 1: Zuordnung und Aufgabe

Die Forschungs- und Forschungsverfügungsflächen der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf werden durch das Dekanat verwaltet. Grundsätzlich sollen Forschungsverfügungsflächen für die Durchführung von Projekten zur Verfügung stehen, die die Forschungsschwerpunkte der Fakultät stärken.

§ 2: Vergabe von Forschungs- und Forschungsverfügungsflächen

1. Die Forschungsverfügungsflächen werden zeitlich befristet und leistungsbezogen vergeben. Bei Wegfall der Vergabegrundlage fallen sie in den Verfügungsbereich des Dekanats zurück.
2. Voraussetzung für die Vergabe von Forschungsflächen/ Forschungsverfügungsflächen sind:
 - a) eingeworbene kompetitive Drittmittel und
 - b) nachgewiesener Bedarf an Forschungsflächen/ Forschungsverfügungsflächen.
3. Bevorzugt werden Projekte, die wissenschaftliche Forschungsschwerpunkte der Fakultät abbilden.
4. Antragsberechtigt sind alle Wissenschaftler/innen der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für die Dauer ihrer Beschäftigung an der Medizinischen Fakultät.
5. Die Forschungsverfügungsflächen werden grundsätzlich zeitlich befristet vergeben. Die Laufzeit orientiert sich in der Regel an der Projektdauer.
6. Die Vergabe erfolgt durch den Dekan bzw. den Prodekan für Forschung. Sie werden hierbei von der Forschungskommission beraten. Über die Vergabe der Forschungsverfügungsflächen ist der Fakultät und dem Fakultätsrat regelmäßig zu berichten.
7. Für die Nutzer der Forschungsverfügungsflächen gilt eine Nutzerordnung. Die Nutzerordnung ist von dem Nutzer vor Inanspruchnahme der zugewiesenen Forschungseinrichtungen durch Unterschrift anzuerkennen.

3. Antrag auf Vergabe von Forschungsverfügungsflächen

1. Das Antragsformular kann im Dekanat angefordert werden.
2. Der Antrag auf Zuweisung von Forschungsverfügungsflächen soll enthalten:
 - a) Begründung für den Bedarf an Forschungsflächen; insbesondere ist der Bezug zu den Forschungsschwerpunkten der Fakultät darzustellen.
 - b) Der Bewilligungsbescheid des bewilligten Drittmittelprojektes ist in Kopie beizufügen.
 - c) Ggfs. weitere Unterlagen des Drittmittelprojektes, aus denen insbesondere das Thema, der Umfang, die Dauer und die Finanzierung hervorgeht.
 - d) Detaillierte Begründung des Flächenbedarfs einschließlich der benötigten Ausstattung.
 - e) Stellungnahme des Direktors der Klinik bzw. des Instituts des Antragstellers.
 - f) Erklärung des Antragstellers über die Anerkennung der Befristung der zugewiesenen Forschungsflächen.
3. Weiterhin sind einzureichen:
 - a) Publikationsliste der letzten 5 Jahre.
 - b) Liste über Drittmittelprojekte und eingeworbene Fördermittel der Med. Fakultät der letzten 5 Jahre.

§ 4 Nutzerordnung

Die Nutzerordnung wird vom Dekan erlassen. Sie enthält insbesondere Angaben über die Nutzung der Laboratorien sowie Anschaffung, Betrieb und Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen im Bereich der Forschungsverfügungsflächen der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

§ 5 Nutzerwechsel

Übernimmt ein neuer Projektleiter die Verantwortung für weiterhin geförderte Forschungsvorhaben, die in den Laborräumen durchgeführt werden, so muss dies von den Drittmittelgebern in schriftlicher Form bestätigt werden. Eine Kopie des Schreibens ist unaufgefordert einzureichen.

§ 6 Vorzeitige Beendigung der Nutzung

Sollte das geförderte Projekt bzw. die zur Verfügung gestellten Forschungsflächen vorzeitig aufgehoben werden, so ist dies dem Dekan unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Entzug der Nutzungsberechtigung

Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Geschäfts- und Nutzerordnung bzw. einschlägige Rechtsvorschriften kann der Dekan bzw. der Prodekan für Forschung die zugewiesene Forschungsverfügungsfläche zeitweise oder auf Dauer entziehen.

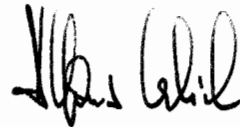
§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Medizinischen Fakultät vom 23.08.2004.

Düsseldorf, den 4. August 2005

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch

Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)